GEMEINDE RIESTE LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9", Teilbereich II

- Begründung -

Erneuter Entwurf nach § 4a (3) BauGB

NWP

Juni 2024



Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Postfach 5335 Telefon 0441/ 97 174-0 info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 26121 Oldenburg 26043 Oldenburg Telefax 0441/97 174 73 www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Planung	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
1.5	Planungsrahmenbedingungen	3
2	ZIELE, ZWECKE UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	7
2.1	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	8
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.3	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belanach § 4a (3) BauGB	_
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB	9
3.2	Relevante Abwägungsbelange	
3.2.1	Belange der Raumordnung	9
3.2.2	Verkehrliche Belange	9
3.2.3	Belange von Natur und Landschaft	13
3.2.4	Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel	16
3.2.5	Immissionsschutz	16
3.2.6	Belange der Wasserwirtschaft	23
3.2.7	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	23
3.2.8	Belange des Klimaschutzes	24
3.2.9	Altlasten/ Bodenschutz	25
3.2.10	Belange der Landwirtschaft	25
3.2.11	Belange der Wirtschaft	25
4.	INHALTE DER PLANUNG	25
5.	VER- UND ENTSORGUNG, LEITUNGEN	27
6.	STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN	29
7.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	29
Teil II:	Umweltbericht	
1	EINLEITUNG	
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	
1.2	Ziele des Umweltschutzes	
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	37
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	37



2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	39
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
2.1.2	Fläche und Boden	42
2.1.3	Wasser	43
2.1.4	Klima und Luft	43
2.1.5	Landschaft	44
2.1.6	Mensch	44
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	45
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	45
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	45
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	46
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	47
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	47
2.2.4	Auswirkungen auf Klima, und Luft	48
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	48
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	49
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	51
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	51
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	51
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	56
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	56
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	57
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	57
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	59
	NG 7HM HMWEI TREDICHT	61

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): Bestandsplan Biotoptypen



Anlagen

- Bioconsult (2015): A1 Neubau einer AS bei Vörden, Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien)
- Dense & Lorenz GbR (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, Landkreis Osnabrück
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 37 "Niedersachsenpark A1" – Brutvögel
- Planungsbüro Dehling & Twisselmann (2012): Pflege- und Entwicklungsplan für den Kompensationsflächenpool "Hof Wittefeld", Gemeinde Rieste
- Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007
- TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II, Lingen 12.06.2024
- Zech GmbH: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG9380.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 (südlicher Bereich des Niedersachsenparks) in der Gemeinde Rieste, Lingen, 09.12.2013



Teil I: Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 37 wurde nach den Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in die beiden Bebauungspläne Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9", Teilbereich I und Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9", Teilbereich II geteilt. Anlass für die Teilung waren die seinerzeit parallel zur Bebauungsplanung verlaufenden Verkehrsplanungen zur Anschlussstelle der K 149 an den Riester Damm und zur Autobahnanschlussstelle A1 auf Höhe des Riester Dammes. Der Zeithorizont zum Abschluss dieser Verkehrsplanungen war zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Der Teilbereich I wurde fortgeführt und zum Satzungsbeschluss gebracht.

Zwischenzeitlich sind die Verkehrsplanungen zur Anschlussstelle der K 149 an den Riester Damm und zur Autobahnanschlussstelle A1 auf Höhe des Riester Dammes so weit abgeschlossen (Planfeststellungsbeschlüsse liegen vor), so dass auch der Teilbereich II in eine erneute Trägerbeteiligung und eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB gebracht werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 37, Teilbereich II stellt einen Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" dar. Mit der Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II wird der Niedersachsenpark A 1 durch die Schaffung von Planungsrechten für einen weiteren Bauabschnitt weiter umgesetzt. Es werden eingeschränkte Industriegebiete ausgewiesen. Damit wird der bestehenden Nachfrage nach gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen.

Die Änderungen des erneuten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37, der den jetzigen Teilbereich II auch umfasste, sind umfassend, so dass auf eine Kennzeichnung der Änderungen verzichtet wird und die gesamte Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Planzeichnung als vollständig geändert anzusehen ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1, Nr. 9", Teilbereich II sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)



Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI 2024 Nr. 9)

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II liegt am südöstlichen Rand des Niedersachsenparks. Im westlichen Rand des Plangebietes wird ein Teilabschnitt der Kreisstraße K 149 in den Geltungsbereich einbezogen. Die westliche Parzellengrenze der K 149 begrenzt hier den Geltungsbereich.

Die südliche Grenze des Geltungsbereiches wird so gezogen, dass die planfestgestellten Flächen zum Ausbau des Riester Dammes zuzüglich Böschungsflächen nicht durch den Geltungsbereich tangiert werden. Damit schließt der Bebauungsplan Nr. 37 II nicht direkt an die planfestgestellte Fläche des Riester Damms an. Die Grenze des Bebauungsplanes im Osten und Südosten wird durch den Ausbau der Bundesautobahn A 1 gebildet. Die planfestgestellten und in der Ausbauplanung dargestellten Straßengrenzen der Anschlussstelle Rieste und zum 6-streifigen Ausbau der A 1 sind bei der Begrenzung des Geltungsbereiches im Osten und im Südosten berücksichtigt. Der Geltungsbereich grenzt hier an die planfestgestellten Grenzen an.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Siedlungs-, Nutzungs- und Bebauungsstruktur

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft der landwirtschaftliche Weg Am Hexenboll. Westlich dieses Weges befindet sich eine Feldhecke mit Baumschicht. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes - parallel zur Suthaarstraße - befinden sich weitere Gehölzstrukturen. Am westlichen Rand des Plangebietes wird ein Teilabschnitt der K 149 in den Geltungsbereich aufgenommen (vergl. auch Biotoptypenkarte im Anhang).

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Bundesautobahn A 1. Sie stellt eine überregionale Anbindung an den Ballungsraum Bremen nach Norden und Osnabrück / das Ruhrgebiet nach Süden dar. Die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden liegt ca. 2,5 Kilometer nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des Plangebietes verläuft der Riester Damm, der südwestlich des Plangebietes in die K 149 mündet. Die Kreuzungssituation Riester Damm/ K 149 wird derzeit umgestaltet. Hier soll ein Kreisverkehrsplatz entstehen.

Die südwestlich des Plangebietes anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Etwa 200 m und 550 m südlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Nördlich und westlich wird derzeit der Niedersachsenpark realisiert.



1.5 Planungsrahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung

Landesraumordnung

In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017, zuletzt geändert am 07. September 2022 werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

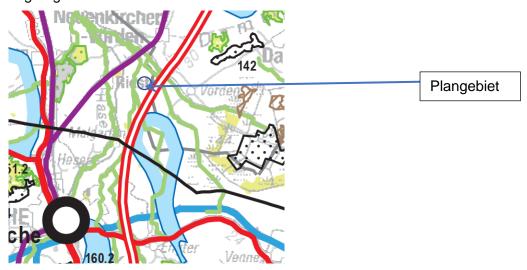


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 mit Markierung des Geltungsbereiches (in blauer Umkreisung)



Abb. 2: Ausschnitt aus der Anlage 7 zur Verordnung zur Änderung der LROP Verordnung 2022



Regionale Raumordnung

Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des "Niedersachsenparks" als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und setzen diese um.

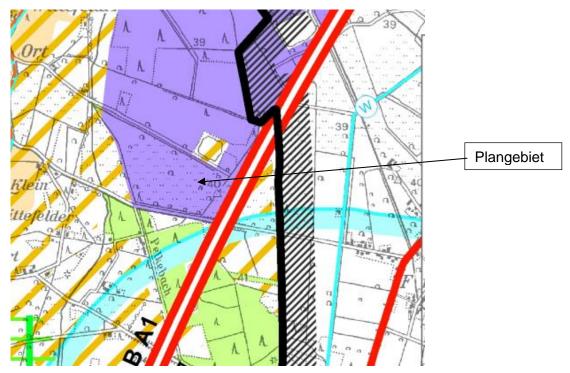


Abb. 3: Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2005

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für den östlichen Rand stellt die 26. Änderung parallel zur Bundesautobahn einen Grünstreifen und ein Pflanzgebot dar. Die Kreisstraße 149 ist in einem etwas anderen Verlauf als realisiert als Verkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II mit der Festsetzung von eingeschränkten Industriegebieten kann damit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus dem Pflanzgebot parallel zur Bundesautobahn wird die geplante Sukzessionsfläche entwickelt.

Nördlich und westlich an den Geltungsbereich angrenzend stellt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Südlich des Geltungsbereiches werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



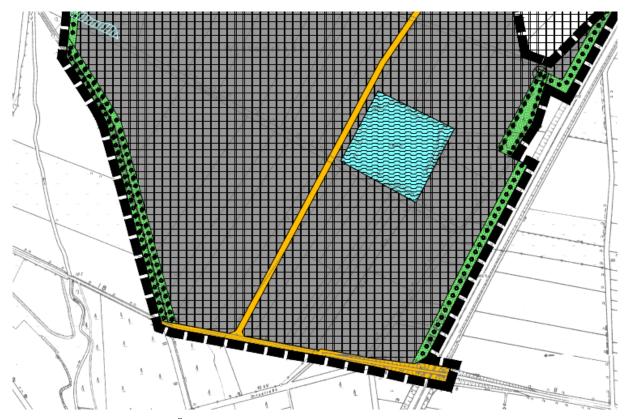


Abb. 4: Ausschnitt aus der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Bebauungspläne

Für die westlich angrenzenden Flächen und den nordwestlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II liegt der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I vor. Im südlichen Teil wurde er zwischenzeitlich durch den Bebauungsplan Nr. 44 überplant. Für den südlichen Teil des Bebauungsplanes 37 Teilbereich I und Flächen in südöstlicher Richtung darüber hinaus ist mittlerweile der Bebauungsplan Nr. 44 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10" aufgestellt und in Kraft gesetzt worden.



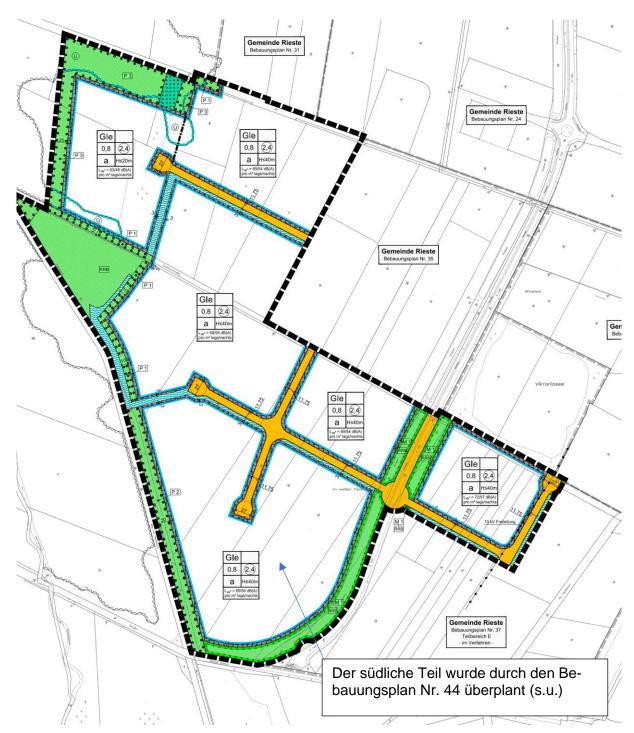


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I, Gemeinde Rieste

Über den Bebauungsplan Nr. 44 wurde zum einen eine Verlängerung der Nienburger Straße in Richtung Süden bis zu einem neu geplanten Kreisverkehr bzw. zur Kreisstraße K 149 planungsrechtlich abgesichert. Zum anderen wurde ein verkehrsgerechter Anschluss der K 149 an den Riester Damm abgesichert.



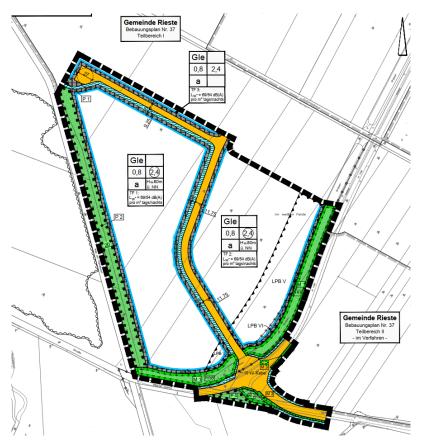


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 44 "Niedersachsenpark A 1 - Nr. 10", Gemeinde Rieste

2 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Die Autobahn Westfalen plant im Zuge der A1 zwischen den Anschlussstellen Neuenkirchen-Vörden und Bramsche auf dem Gebiet der Gemeinde Rieste den Bau einer neuen Anschlussstelle. Die Gemeinde Rieste hatte im Zuge der Planung der neuen Anschlussstelle der A1 am Riester Damm ihre Bauleitplanung für den südöstlichen Niedersachsenpark ausgesetzt. Der Zeithorizont zum Abschluss der Verkehrsplanungen war bislang nicht abschätzbar. Der ursprünglich in das Beteiligungsverfahren gebrachte Bebauungsplan Nr. 37 wurde daher geteilt. Der Teilbereich I – deutlich westlich der geplanten Anschlussstelle - wurde fortgeführt und zum Satzungsbeschluss gebracht, der Teilbereich II – in direkter räumlicher Nähe zur Anschlussstelle – wurde zurückgestellt.

Mit der nunmehr vorliegenden Planfeststellung zur Anschlussstelle des Riester Dammes an die Bundesautobahn A 1 soll die Bauleitplanung für den Teilbereich II nun wieder aufgenommen werden. Die Flächenbedarfe für die neue Anschlussstelle stehen fest und die Planfeststellung zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A1 liegt vor, so dass auch die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II fortgesetzt werden können. Die planfestgestellten Flächen liegen außerhalb des Bebauungsplanes. Mit der Schaffung der neuen Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 1 – unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend – erhält der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II wie auch der gesamte südliche Teil des Niedersachsenparks einen hervorragenden Anschluss an die Bundesautobahn A 1.

Am westlichen Rand des Plangebietes wird die Kreisstraße 149 in das Plangebiet einbezogen. Auf der Kreisstraße 149 ist – von Norden kommend – ein Linksabbiegestreifen zur besseren Erschließung des in das Plangebiet hineinführenden Erschließungsstiches geplant. Der



geplante Linksabbiegestreifen wird mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Entlang der Bundesautobahn wird ein 12 m breiter Sukzessionsstreifen planungsrechtlich berücksichtigt. Damit wird ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der Jagdgebiets- und Leitstrukturfunktion für Fledermäuse geschaffen, welche mit der Rodung der Feldhecke entlang des landwirtschaftlichen Weges "Am Hexenboll" einhergeht. Dieser mittig gelegene Gehölzstreifen wird überplant, um den Bedarf und die Nachfrage nach großflächigen Industriegrundstücken zu decken.

Der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II stellt einen Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37, Teilbereich II sollen verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen werden. Die sukzessive Realisierung des Gesamtgebietes wird damit weiter umgesetzt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II ist die Schaffung von relativ großen Grundstückseinheiten. Derzeit ist im Allgemeinen festzustellen, dass die Nachfrage nach größeren Grundstücken zunimmt.

Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise sollen die erforderlichen Kräfte gebündelt werden. Es soll eine aktive regionale und überregionale Akquisition erfolgen. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II stellt einen Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites



Akquiseziel und wird sukzessive und bedarfsgerecht realisiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II sollen verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen werden. Alternative bereits versiegelte Flächen in vergleichbarer Lagegunst sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Gemeinde Rieste gewichtet die gewerblichen Belange höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des "Niedersachsenparks" als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2004 ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und setzen diese um.

3.2.2 Verkehrliche Belange

Die Autobahn Westfalen plant im Zuge der A1 zwischen den Anschlussstellen Neuenkirchen-Vörden und Bramsche auf dem Gebiet der Gemeinde Rieste den Bau einer neuen Anschlussstelle. Ein Planfeststellungsbeschluss liegt vom 23.09.2022 vor.

Die Anschlussstelle wird als symmetrisches halbes Kleeblatt mit den Ein- und Ausfahrrampen südlich des Riester Damm neu geplant. Die Anbindung an die A 1 erfolgt mit jeweils 250 m langen Ein- und Ausfädelungsstreifen. Mit dem Umbau wird dieser Bereich des Riester Dammes als Kreisstraße aufgestuft. Die rd. 780 m lange Neubaustrecke des Riester Damms wird im Westen an den geplanten Kreisverkehr in Höhe der bisherigen Einmündung K 149 / Riester Damm an die Kreisstraße 149 angebunden. Dies ist über den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Rieste bereits planungsrechtlich abgesichert. Die Neubaustrecke des Riester Damms wird unmittelbar südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes über die Autobahn überführt. Die vorhandene Brücke wird abgebrochen und durch ein neues Brückenbauwerk ersetzt. Die



Fahrbahn des Riester Damms wird gegenüber der vorhandenen, geradlinig verlaufenden Straße nach Süden verschoben, um im Bereich der nördlichen Böschung der vorhandenen Überführungsrampen den Baum- und Gehölzbestand weitgehend erhalten zu können.

Das Neubauprojekt liegt in der hohen Fernverkehrsnachfrage der Region begründet. Bedarf besteht in erster Linie bei den Gewerbeflächen im Niedersachsenpark und den angrenzenden Gemeinden. Der zunehmende Verkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr, soll besser gesteuert werden. Ziel der Maßnahme ist die Entlastung der bereits vorhandenen und stark frequentierten Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden. Mit der Schaffung der neuen Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 1 – unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend – erhält der Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II wie auch der gesamte südliche Teil des Niedersachsenparks – einen hervorragenden Anschluss an die Bundesautobahn A 1.

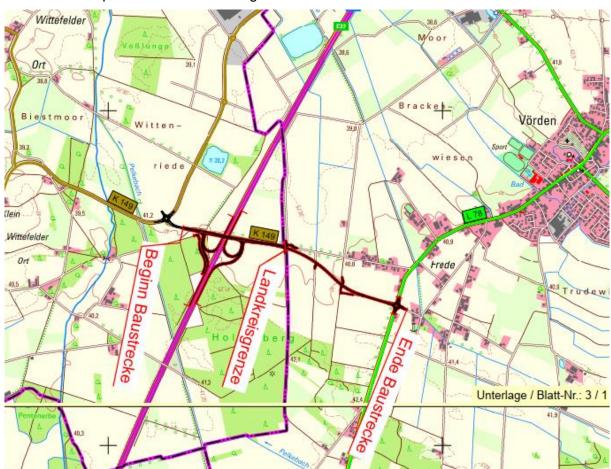


Abb. 7: Übersichtskarte zum Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und den Neubau der K 149 bis zur L 78

Außerdem ist der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn in dem Abschnitt östlich des Plangebietes beabsichtigt. Auch hierfür liegt eine Planfeststellung vor.

Die Flächenbedarfe für den sechsstreifigen Autobahnausbau und die neue Anschlussstelle stehen fest, so dass auch die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II weiter vorangebracht werden können. Die planfestgestellten Flächen liegen außerhalb des Bebauungsplanes. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches wird so gezogen, dass die planfestgestellte Fläche zum Ausbau des Riester Dammes und zur Anschlussstelle zuzüglich von Böschungsflächen nicht durch den Geltungsbereich tangiert werden. Damit schließt der Bebauungsplan Nr. 37 II nicht direkt an die planfestgestellte Fläche des Riester Damms an. Der in



der Ausbauplanung verzeichnete Arbeitsstreifen ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Gemäß § 9 (2) BauGB sind die innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Arbeitsstreifens zum Riester Damm (K 149) festgesetzten zulässigen Nutzungen bis zur Abgabe der Flächen an die Grundstückseigentümer unzulässig. Da der Riester Damm zur Kreisstraße hochgestuft ist, ist die Bauverbotszone nach § 24 des Niedersächsisches Straßengesetzes zu berücksichtigen. Diese ist im Planteil des Bebauungsplanes dargestellt. Die Baufelder liegen außerhalb der Bauverbotszone.



Abb. 8: Dipl.-Ing. Dieter Linz GmbH & Co. KG, Wunstorf: Feststellungsbeschluss, BAB A 1, Neubau der AS Rieste und Nebau der K 149 bis zur L 78, Blatt 1 vom Oktober 2019

Die planfestgestellten und in der Ausbauplanung dargestellten Straßengrenzen zum 6-streifigen Ausbau der A 1 sind bei der Begrenzung des Geltungsbereiches im Osten und im Südosten des Plangebietes berücksichtigt. Der Geltungsbereich grenzt damit hier an die planfestgestellten Grenzen an. Der im Lageplan zur Ausbauplanung parallel zur Bundesautobahn eingetragene 12 m breite Arbeitsstreifen ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Gemäß § 9 (2) BauGB sind die innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Arbeitsstreifens zur Bundesautobahn BAB A1 festgesetzten zulässigen Nutzungen bis zur Abgabe der Flächen an die Grundstückseigentümer, mindestens aber für die Bauzeit bis zum 31.12.2025, unzulässig. Die 40 m breite Bauverbotszone nach § 9 FrStG parallel zur Bundesautobahn ist im Plangebiet eingetragen. Sie ist vom befestigten Rand des Seitenstreifens (Standstreifen) bemessen.



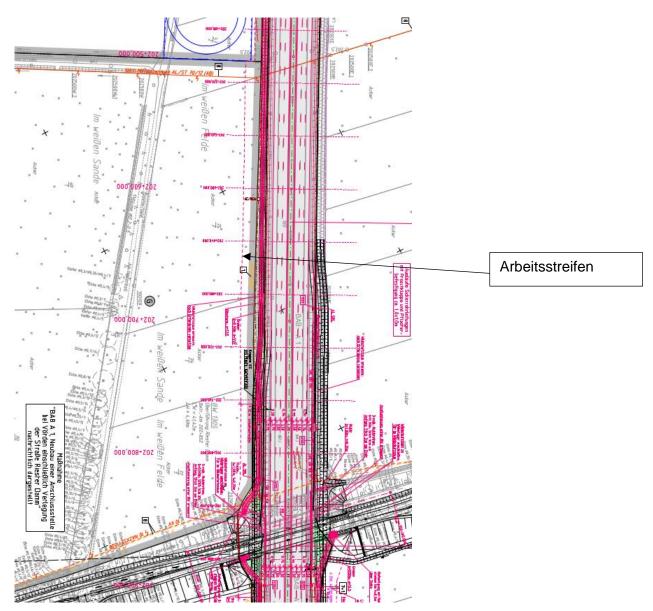


Abb. 9: Dipl.-Ing. Dieter Linz GmbH & Co. KG, Wunstorf: Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 1: Lageplan, Unterlage 5, Blatt 25 c, Stand 07/2017

Am westlichen Rand des Plangebietes wird die Kreisstraße 149 in das Plangebiet einbezogen. Auf der Kreisstraße 149 ist – von Norden kommend - ein Linksabbiegestreifen zur besseren Erschließung des in das Plangebiet hineinführenden Erschließungsstiches geplant. Dazu ist die festgesetzte Verkehrsfläche aufzuweiten (s. nachstehende Abbildung). Der geplante Linksabbiegestreifen wird mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert. Die Ausbauplanung sieht einen Rad- und Gehweg auf der südlichen Seite der geplanten Erschließungsstraße vor. Für den Fuß- und Radwegeverkehr ist eine Querungshilfe auf der K 149 in der Ausbauplanung eingetragen. Der Fuß- und Radweg an der Kreisstraße verläuft auf der westlichen Seite der Straßenverkehrsfläche

Die Entwässerungsgräben werden separat als Wasserflächen festgesetzt. Die festgesetzte Verkehrsfläche und die Wasserflächen setzen sich in östlicher Richtung im Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I fort. Die Aufweitung der Verkehrsfläche und die Errichtung des Linksabbiegestreifens erfordert die Rodung von 8 Straßenbäumen. Diese sind im Lageplan eingetragen. Es handelt sich um Berg-Ahorn.



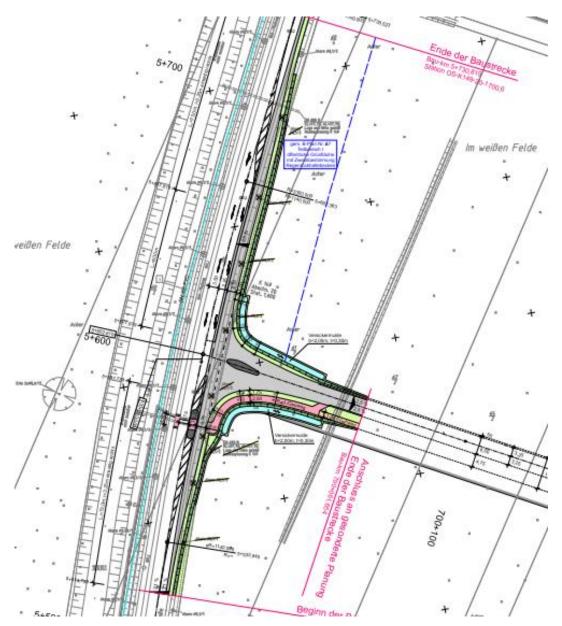


Abb. 10: Dipl.-Ing. Dieter Linz GmbH & Co. KG, Wunstorf: Lageplan, Bebauungsplan Nr. 37 – höhengleiche Anbindung an die K 149, Vorabzug, Stand 07/2017

3.2.3 Belange von Natur und Landschaft

Gesetzlicher Biotopschutz / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt randlich des Naturparks Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Naturdenkmal "Laubwaldbestand" (ND OS 00186), ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes gelegen. Aufgrund der Entfernungen bzw. bestehender Siedlungs- und Gewerbestrukturen zwischen dem Plangebiet und dem genannten Schutzgebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in über 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge" (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 "Alfsee" (DE3513-401).



Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich ackerbaulich genutzte Flächen. Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch die K 149 begrenzt. Der Riester Damm stellt die südliche Begrenzung des Plangebietes dar. Die begleitenden Gehölze ragen kleinräumig in das Plangebiet hinein. Die südliche Erschließung geht vom Riester Damm aus und mündet im landwirtschaftlichen Weg "Am Hexenboll", der bis zur Suthaarstraße das Plangebiet quert. Entlang des Weges besteht eine Baumhecke mit älterem Baumbestand. Auch die am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Suthaarstraße ist beidseits von Baumhecken gesäumt. Nördlich und westlich schließen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, im planungsrechtlichen Bestand handelt es sich hier jedoch um Industriegebiete. Nördlich angrenzend liegt der Viktoriasee. Östlich verläuft die BAB 1, für deren sechsspuriger Ausbau und die neue Anschlussstelle mittlerweile der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Der Baumbestand an der BAB 1 wurde bereits gerodet. Auch die Kreuzungssituation Riester Damm/ K 149 wird derzeit umgestaltet. Der Gehölzbestand nördlich des Riester Damms wird überwiegend erhalten, der Gehölzbestand südlich der Straße wird gerodet und weiter südlich ersetzt. Weiter südlich schließen forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Für das Plangebiet liegen avifaunistische Erfassungen aus 2015 sowie eine erneute Überprüfung in 2021 vor. Gemäß der ökologischen Ausstattung des Plangebietes und der Nähe zur Autobahn wurde ein zu erwartendes Artenspektrum erfasst. Die störungsunempfindliche Goldammer wurde lediglich mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Auf der westlichen Freifläche im 100 m-Radius wurde zudem die Feldlerche mit einem Revier erfasst; dieses Vorkommen wurde bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt. Gebäudebrütende Arten traten innerhalb des Plangebietes nicht auf, ebenso gab es keine Brutplätze von Greifvögeln oder Eulen. Mäusebussard und Turmfalke wurden wie Weißstorch und Graureiher lediglich als Nahrungsgäste beobachtet. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden in 2015 gutachterlich untersucht. Dem südlichen Plangebiet und der Umgebung kommen eine Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Arten der Gruppe *Myotis* zu.

Amphibien wurden ebenfalls in 2015 untersucht. Die Untersuchungen ergaben keinen Amphibiennachweis im nördlich des Plangebietes gelegenen Viktoriasee (Nutzung als Angelgewässer). Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Demnach liegen keine Indizien für eine besondere Bedeutung für Amphibien vor.



Der Boden stellt sich als tiefer Podsol-Gley dar, der in östlicher Richtung in mittleren Gley-Podsol übergeht. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Altlasten im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Es bestehen deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind ca. 280 m entfernt. Gutachterlich wurden Immissionen von Geruch und Schall, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, untersucht.

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet oder dem näheren Umfeld sind nicht bekannt. Als Sachgüter sind insbesondere die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Fortdauern der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich, ohne wesentliche Veränderungen des Umweltzustandes. Es wären jedoch Umnutzungen gemäß den Festsetzungen des am nördlichen Rand des Plangebietes überlagerten B-Planes Nr. 37, Teilbereich I, möglich.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt.

Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen, tlw. Erhalt und Neuanpflanzungen von Gehölzen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt.

Das Kompensationsdefizit wurde gemäß dem Osnabrücker Modell ermittelt. Als plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen werden die öffentliche Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1), die öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (P 1) und die private Grünfläche und Maßnahmenfläche M 2 festgesetzt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool "Hof Wittefeld" vorgenommen. Die Maßnahmen des Kompensationspools umfassen auch Gehölzpflanzungen, welche eine Verbesserung der Habitatstrukturen der Goldammer darstellen.

Artenschutz

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brutzeit erfolgen, muss durch vorherige Überprüfung sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich.



3.2.4 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel

Die Gemeinde Rieste ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen werden daher im Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II Einzelhandelsbetriebe von der Zulässigkeit ausgenommen. Zulässig sind lediglich Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Mit der Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine räumliche Feinsteuerung in der Gemeinde Rieste betrieben, die sich an dem Allgemeininteresse zur Sicherung und Stabilisierung funktionsfähiger zentraler Versorgungsbereiche ausrichtet. Eine wettbewerbsorientierte Beeinflussung des Einzelhandels ist weder angestrebt, noch durch die Planung festzustellen. Ein Verstoß gegen Artikel 10 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die eine Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern sicherstellen soll, wird daher nicht gesehen.

3.2.5 Immissionsschutz

3.2.5.1 Verkehrslärmimmissionen

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme¹ vor, die für eine deutlich westlicher gelegene Streckenführung der K 149 Immissionspegel an den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich ermittelt. In Perspektive der Gesamtentwicklung des Niedersachsenparks werden in der Immissionsbetrachtung auch die Verkehre der zukünftigen Gewerbegebiete einbezogen, d. h. die langfristige Entwicklung bei vollständiger Realisierung des Niedersachsenparks. Diese Untersuchung ist soweit übertragbar, dass die dort für die westlich gelegenen Wohnnutzungen ermittelten Immissionswerte nur von der BAB 1 bestimmt sind und der Anteil der K 149 an den Immissionswerten bei der aktuellen Streckenführung der K 149 weiter östlich deutlich niedriger ausfallen wird. In der Summe ist tendenziell von denselben Immissionswerten wie im Gutachten ausgewiesen auszugehen.

In der Untersuchung wurden für die Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes Schallimmissionspegel tags und nachts unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Misch-/Dorfgebiete ermittelt.

Ausgenommen hiervon wird an einem Anwesen in der Nähe der BAB 1 (IP 24) der Orientierungswert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms der BAB 1 um 6 dB(A) überschritten.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts werden ebenfalls deutlich unterschritten; ausgenommen hiervon wird an dem IP 24 der Grenzwert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms von der BAB 1 um 2 dB(A) überschritten.

Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007



Wertbestimmend war an allen Immissionspunkten der Verkehr auf der BAB 1; der Beitrag durch die neue K 149 ist nicht relevant.

Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes

Für Industriegebiete gelten keine Orientierungswerte nach der DIN 18005, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der A 1 oder der K 149 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Von der Bundesautobahn 1 gehen Lärmemissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

3.2.5.2 Gewerbelärmimmissionen

Es liegt eine Berechnung der Kontingentierung vor.² Die Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Als schutzwürdige Nutzungen wurden die westlich, südlich und östlich des Plangebietes liegenden Wohnnutzungen im Außenbereich betrachtet (s. nachstehende Abbildung). Diesen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch als Misch-/Dorfgebiet beizumessen. Er beträgt nach der TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Schallgutachter haben für das Plangebiet eine Gewerbelärmkontingentierung durchgeführt. Die bislang festgesetzten Gewerbeflächen wurden als Vorbelastung betrachtet (s. nachstehende Abbildung). Für das Plangebiet wurde ein Kontingent von 68 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts angesetzt.

Für die Berechnung der Vorbelastung wurde das im Rahmen der bisherigen Untersuchungen "alte Berechnungsverfahren" unter Berücksichtigung der DIN ISO 9316-2 anstatt des Berechnungsverfahrens gemäß der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" berücksichtigt, da diese Vorgehensweise für die bisherigen Bebauungsplangebiete innerhalb des Niedersachsenparks angewandt wurde.

Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II, Lingen 12.06.2024



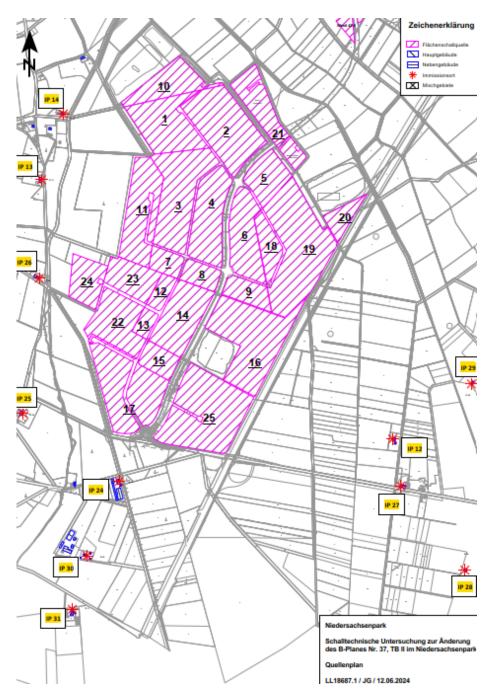


Abb. 11: Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung vom 12.06.2024

Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und umgesetzt. Im Planteil wird das Emissionskontingent von 68 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts festgesetzt. Die Gemeinde Rieste geht unter Berücksichtigung dieser Festsetzung davon aus, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Bereich der schützenswerten Wohnnachbarschaft eingehalten werden.

Die Emissionskontingentierung ist nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechend des Urteils des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 als innergebietliche Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder als Gliederung verschiedener Gewerbe- oder



Industriegebiete untereinander nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. In beiden Fällen ist die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietstyps zu wahren und es ist – bezogen auf Industriegebiete – sicherzustellen, dass im Plangebiet oder im zugeordneten Ergänzungsgebiet Industriebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Somit müssen Teilgebiete ohne Emissionsbeschränkungen oder mit so hohen Emissionskontingenten vorgesehen werden, die jeden nach § 9 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Die Industriegebiete im Niedersachsenpark sind nach der immissionsschutzrechtlichen Konzeption auf der Grundlage von Schallgutachten gegliedert worden, die in der Gesamtbetrachtung für den ganzen Niedersachsenpark eine Zuweisung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln bzw. Emissionskontingenten - auf Teilflächen bezogen - in abgestufter Höhe vorgesehen hat. Es erfolgt eine Gliederung der Industriegebiete in den verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden untereinander gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Dabei sind im Kernbereich des Niedersachsenparks sehr hohe flächenbezogene Schallleistungspegel von 75/60 dB(A) tags/nachts ausgewiesen. Für die Gemeinde Rieste ist dieses im Bebauungsplan Nr. 24 und seiner 1. Änderung erfolgt und für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Bebauungsplan Nr. 43 ebenfalls mit den sehr hohen flächenbezogenen Schallleistungspegeln von 75/60 dB(A) tags/nachts.

In der Rechtsliteratur wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber debattiert, welche Werte anzusetzen sind, so dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietstyps Gewerbe- oder Industriegebiet gewahrt ist.

Mit den hohen festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln sind keine Betriebe, für die das Industriegebiet vorgesehen ist ("die in anderen Baugebieten unzulässig sind" entspr. § 9 Abs. 1 BauNVO), von vornherein ausgeschlossen; die Kontingentierung bezweckt keinen Ausschluss von zulässigen Nutzungen, sondern stellt lediglich Anforderungen an das Emissionsverhalten und die Emissionsminderung aller nach wie vor zulässigen Nutzungen (s. auch Dr. Hans Vietmeier: Emissionskontingentierung durch Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO, BauR 5, 2018). Die Betriebe können je nach schallemittierender Nutzung in Richtung der schutzwürdigen Nutzungen (hier fast ausschließlich in Richtung Westen) durch geeignete Maßnahmen (Anordnung von abschirmenden Gebäuden und emittierenden Freiflächen und Gebäudeseiten, technische und organisatorische Vorkehrungen) sicherstellen, dass dort die Orientierungswerte der DIN18005 bzw. die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dieses ist bei der Höhe der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel aber auch keine Härte, zumal in Richtung Osten schutzwürdige Nutzungen in noch größerer Entfernung gelegen sind und zumindest nach dem neueren Instrument der Emissionskontingente richtungsbezogene Zusatzkontingente erlaubt werden könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Rieste übernimmt für den Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich II die Funktion des Ergänzungsgebietes, so dass über die übergebietliche Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes gewahrt bleibt.

Summarische Betrachtung des Verkehrs- und Gewerbelärms bzgl. schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung

Bei den Lärmimmissionen, die als Vorbelastung für die umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen sind, handelt es sich um den Verkehr auf der A 1 und den zukünftigen Verkehr auf der K 149. Weiterhin sind als Vorbelastung die Lärmimmissionen, die aus den vorhandenen bzw. planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebieten in der Umgebung resultieren. Hinzu kommen Gewerbelärmimmissionen durch die aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungspläne.



Die Lärmarten Verkehrslärm und Gewerbelärm werden in die Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 37 eingestellt; über Fachgutachten sind die an den umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich zu erwartenden Schallimmissionen für beide Lärmarten getrennt ermittelt worden. Dabei ist bei dem Verkehrslärm wie bei dem Gewerbelärm der Verkehr auf der K 149 in der Realisierung des gesamten Niedersachsenparks unterstellt worden. Damit ist der zukünftige (nach derzeitigen Prognosemodellen) Maximalverkehr berücksichtigt worden. Die durch die aktuelle Bauleitplanung erzeugten Schallimmissionen aus Gewerbe und Verkehr bleiben hinter den in den Schallgutachten dargestellten Belastungen zurück und lassen die aktuelle Bauleitplanung und die hierin enthaltene Abwägung auf der "sicheren Seite" liegen.

Die im Immissionsschutz anzuwendenden Regelwerke sehen keinen gesamthaften Lärmschutzansatz vor, sondern beziehen sich sektoral auf bestimmte Lärmarten (z. B. Gewerbelärm, Verkehrslärm oder Freizeitlärm); die Lärmarten sind jeweils getrennt hinsichtlich der für sie geltenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte entsprechend der jeweiligen Regelwerke zu betrachten und zu beurteilen.

Eine Orientierung an den Orientierungswerten der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" ist hier sinnvoll, jedoch ist eine strikte Einhaltung von Orientierungswerten nicht Voraussetzung; die DIN 18005 sieht z. B. auch für den Verkehrslärm einen um 5 dB(A) höheren zulässigen Nachtwert vor als für Gewerbelärm. Bei der Zulassung von Schallimmissionen besteht Abwägungsspielraum der planenden Gemeinde auf der Basis der Orientierungswerte der DIN 18005.

Eine Aufsummierung der Lärmpegel verschiedener Lärmarten ist im nationalen Recht nicht vorgesehen. Einzig die EU-Umweltlärmrichtlinie sowie die hierauf geänderten §§ 47a ff Blm-SchG zur Lärmminderungsplanung, die jedoch für die Umweltbeobachtung und nicht für die Bauleitplanung anzuwenden ist, ist eine Gesamtbetrachtung vorgesehen, ohne dass eine rechnerische Summierung der verschiedenen Lärmpegel erfolgt.

Somit kann in einer Gesamtbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung nur sichergestellt werden, dass

- a) durch die Planung des Industriegebietes der für Gewerbelärm geltende Orientierungswert der DIN 18005 eingehalten wird,
- b) bei einer vorhandenen Überschreitung der Orientierungswerte für Verkehrslärm eine relevante Erhöhung der Schallbelastung durch neuen Gewerbelärm nach Möglichkeit vermieden wird.
- c) der Grad der Gesundheitsgefährdung als verfassungsrechtliche Zumutbarkeit von Lärmimmissionen durch das Zusammentreffen von unterschiedlichen Schallimmissionen nicht überschritten ist.³

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Planung der eingeschränkten Industriegebiete die für Gewerbelärm geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 an allen relevanten Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Bei den Anwesen, bei denen bereits durch den Verkehr auf der BAB 1 die Orientierungswerte für Verkehrslärm nachts überschritten werden, erfolgt durch den Gewerbelärm keine Erhöhung der Schallimmissionen; die zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen sind gegenüber den vorhandenen Verkehrslärmbelastungen so gering, dass sie nicht relevant in die Gesamtbelastung eingehen.

²



Eine klare Definition der Grenze der Gesundheitsgefährdung liegt über die Gesetzgebung und die nachgesetzlichen Regelwerke nicht vor; nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG ist die Grenze der Gesundheitsgefahr bei Werten über 75/65 dB(A) tags-/nacht spätestens überschritten.⁴ In aktueller Rechtsliteratur wird von einem Wert von 70/60 dB(A) mit Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausgegangen.⁵

Dieser Wert der Gesundheitsgefährdung ist sowohl bei den westlich als auch südlich und östlich gelegenen Anwesen dimensionsmäßig weit unterschritten. Da die aktuelle Bauleitplanung nur einen Teilbereich des Niedersachsenparks umfasst, ist hierbei ebenfalls von einer Einhaltung der Orientierungswerte auszugehen; real ist darüber hinaus von geringeren Immissionen auszugehen, da durch die großflächige und großvolumige Bebauung der Gewerbe- und Industriegebietes Abschirmungen sowohl des Verkehrslärms als auch des Gewerbelärms erfolgen.

Somit ist hinsichtlich der Berücksichtigung der einzelnen Lärmarten sowie mit Blick auf die Gesamtbetrachtung aller Schallimmissionen eine Verträglichkeit der Gewerbegebietsplanung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

3.2.5.3 Geruchsimmissionen

Etwa 200 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Mastrinder gehalten werden. Etwa 550 m südlich liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Es wurde daher für den damaligen Bebauungsplan Nr. 37 ein Geruchsgutachten erstellt.⁶ Die Geruchsgutachter haben die Geruchsimmissionssituation – hervorgerufen durch den genehmigten Tierbestand der landwirtschaftlichen Betriebe – für den Bereich des Bebauungsplangebietes ermittelt und beurteilt. Die gutachterlichen Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen wurden nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Die Gutachter haben die durch den Landkreis Osnabrück angegebenen, genehmigten Tierbestände berücksichtigt. Die Stall- und Lüftungstechnik wurde im Rahmen eines Ortstermins am 26.11.2013 ohne Einbindung der Betreiber aufgenommen. Es wurden keine olfaktorischen Messungen zur Bestimmung der Geruchsemissionen aus den jeweiligen Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt.

Die GIRL legt für Gewerbe- und Industriegebiete einen Immissionswert von 0,15 fest. Der Immissionswert von 0,15 entspricht einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL berücksichtigt.

Aus den angegebenen Tierbeständen der beiden landwirtschaftlichen Betriebe haben die Gutachter - zusammen mit den durchschnittlichen tierspezifischen Geruchsemissionen - die Geruchsstoffströme in MGE/h ermittelt. Für die Maissilage- und Güllelagerung wurden die jeweiligen tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren angesetzt. Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. Da für die Gemeinde Rieste keine meteorologischen Daten vorliegen, wurde auf eine Messstation in Diepholz zurückgegriffen.

⁴ Halama/Stüer, Lärmschutz in der Planung, NVWZ 2003, S. 137 ff

Berkemann, VHW-Seminarskript, Bad Zwischenahn 23.5.2007: Grundlagenseminar Lärmschutz

Zech GmbH: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG9380.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 (südlicher Bereich des Niedersachsenparks) in der Gemeinde Rieste, Lingen, 09.12.2013



Die Berechnungen der Gutachter haben ergeben, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 14 % der Jahresstunden beträgt. Der für Gewerbegebiete maßgebliche Immissionswert von 0,15 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchstunden von 15 % der Jahresstunden – wird damit eingehalten. Die Gutachter erwarten aus geruchstechnischer Sicht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 keine unzulässigen Beeinträchtigungen.

Abwägung durch die Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste hat die gutachterlichen Aussagen analysiert und nachvollzogen. Die Gemeinde Rieste erwartet keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Gerüche.

Die im Rahmen von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, sind als ortsüblich hinzunehmen.

3.2.5.4 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem Leitfaden der Störfallkommission ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden sollten. Danach wird der Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen in einer Menge, die die Mengenschwelle der Spalte 4 Anhang I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet, einer Abstandsklasse zugeordnet. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.

Danach sollten die folgenden Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden:

Abstandsklasse	Abstand	Stoffe
I	200 m	Ethylenoxid
		Acrylnitril
		Methanol (DN 50)
		Propan (DN 50)
		Benzol (DN 50)
II	500 m	Oleum 65 % (Schwefeltrioxid)
		Ammoniak
		Fluorwasserstoff
		Fluor
III	900 m	Schwefeldioxid
		Schwefelwasserstoff
		Formaldehyd (>90%)
		Blausäure, HCN
IV	1500 m	Phosgen (DN 15)
		Acrolein (DN 20)
		Chlorwasserstoff
		Chlor
		Brom

Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG, KAS 18, November 2010 (https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html)



Die Abstandsanforderungen für Störfall-Anlagen mit Lagerung und Verwendung weitere, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.

Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.

Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren nach dem Blm-SchG wird abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden.

3.2.6 Belange der Wasserwirtschaft

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35 und Nr. 37 wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung zur Oberflächenentwässerung aufgestellt. Dabei wurde geprüft und aufgezeigt, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser im Baugebiet schadlos abgeleitet oder versickert werden kann. Demnach sollen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 die Oberflächenabflüsse der befestigten Flächen über Längs- und Quergefälle in die Abflussgräben und anschließend über Regenrückhaltebecken parallel zur K 149 zum zentralen Regenrückhaltebecken am westlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 37 I geleitet werden.

Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes werden im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, in dem die für die Entwässerung erforderlichen straßenbegleitenden Gräben als Wasserflächen festgesetzt werden. Zudem werden die parallel zur K 149 notwendigen Rückhalteflächen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" (M 1) ausgewiesen.

Über die textliche Festsetzung wird abgesichert, dass die Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln sind, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.

3.2.7 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein "Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz" (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

⁸ IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG: Gemeinde Rieste/ Niedersachsenpark Bebauungsplan Nr. 35 und Nr. 37 Bauentwurf und Wasserrechtsantrag – Oberflächenentwässerung/Hochwasserüberflutungsflächen/Gewässeranhebung, Wallenhorst 18.2.2014



Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergab, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) bis 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planung somit nicht entgegen.

3.2.8 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Niedersachsenpark, in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn und ist über die Kreisstraße direkt an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden. Durch die hervorragende Erschließung werden Verkehre in innerörtlichen Bereichen vermieden. Der Bebauungsplan trifft keine Vorgaben zur Gebäudeausrichtung. Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Durch die Maßnahmenfläche entlang der Kreisstraße, das Pflanzgebot am südlichen Rand und die



Maßnahmenfläche parallel zur Autobahn wird eine Randeingrünung des Plangebietes erzielt. Auch kann sich das Pflanzgebot positiv auf das Mikroklima auswirken.

Nach § 32a NBauO sind ab Januar 2023 mindestens 50 % der Dachfläche der **gewerblichen** Gebäude (bei mindestens 75 Quadratmeter Dachfläche) mit Photovoltaik (PV) auszustatten.

Auf Ebene der Objektplanung ist die klimagerechte Planung weiter zu konkretisieren.

3.2.9 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT) liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.2.10 Belange der Landwirtschaft

Die Erreichbarkeit der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen, noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch das bestehende Wegenetz sichergestellt. Das außerhalb des Geltungsbereiches bestehende landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Planung nicht von der Erschließung abgeschnitten.

3.2.11 Belange der Wirtschaft

Der Bebauungsplan Nr. 37, Teilbereich II der Gemeinde Rieste stellt einen Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich vorbereitet und die Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt.

4. Inhalte der Planung

Art und Maß der Nutzung, Bauweise

Die Festsetzungen werden in Anlehnung an die westlich und nördlich angrenzenden Bebauungspläne getroffen. Als Art der baulichen Nutzung sind innerhalb des Plangebietes ausschließlich eingeschränkte Industriegebiete (GIe) festgesetzt. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Zulässig sind Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.



Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe und Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und nach § 9 Abs. 3 BauNVO. Der Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe verfolgt das Ziel, negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinde Rieste und angrenzenden Gemeinden zu vermeiden. Außerdem sind Tankstellen, betriebsbezogene Wohnnutzungen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke unzulässig. Diese Nutzungen würden wertvolle gewerbliche Baufläche in Anspruch nehmen und viel zusätzlichen Verkehr erzeugen. Diese Nutzungen sind in anderen Teilen der Gemeinde sinnvoller verortet. Dort verursachen sie weniger Verkehr und fügen sich besser ein.

Die zulässige Art der Nutzung erfordert hohe Ausnutzungsziffern. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Außerdem wird eine maximale Gebäudehöhe von 80 m Über NHN festgesetzt. Dies entspricht bei einer Geländehöhe von ca. 40 m ü. NHN einer maximal zulässigen absoluten Höhe von ca. 40 Metern. In Anbetracht der industriell/ gewerblich geprägten Bebauung und der Nähe zur BAB A 1 ist diese Gebäudehöhe vertretbar. Sensible Nutzungen sind in der direkten Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die festgesetzte Höhe gilt als Maximalwert. In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 5 Abs. 4 NBauO (z.B. Abgasanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) gemäß § 16 (6) BauNVO überschritten werden.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise. Abweichend sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig. Damit sind dem gewerblichen Zweck entsprechende, sehr lange Gebäudekörper zulässig. In der direkten Umgebung sind keine Nutzungen vorhanden, auf die lange Gebäudekörper störend wirken würden. Die Umgebung ist gewerblich/ industriell geprägt.

Grünordnerische Festsetzungen und Oberflächenwasser

Die Gräben für die Oberflächenentwässerung werden als Wasserflächen oder - soweit als straßenbegleitender Graben oder als kompaktes Regenrückhaltebecken – als öffentliche Grünfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1) festgesetzt. Innerhalb der Flächen M 1 sind den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Regenrückhaltegräben anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind zu 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen in Gruppen zu bepflanzen und zu unterhalten sowie zu 50 % als Wildwiese zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind Wege aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.

Zum südlich befindlichen Riester Damm ist eine öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (P 1) festgesetzt. In der Fläche P 1 sind heimische standortgerechte Gehölze vollflächig anzupflanzen und zu unterhalten. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 10 % betragen. Es sind Hochstämme der Pflanzqualität StU mind. 12 – 14 cm zu verwenden. Als Pflanzqualität der Sträucher sind leichte Heister, mind. 80 cm Höhe zu verwenden. Die Anpflanzung ist fachmännisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist artgleich nachzupflanzen. Eine Pflanzliste ist in den textlichen Festsetzungen wiedergegeben.

Die private Grünfläche und Maßnahmenfläche M 2 wird der Sukzession überlassen. Pflegemaßnahmen, zum Beispiel zur Beseitigung von Unrat, sind zulässig und sollen außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Weiterhin sind großkronige Laubbäume mittig mit Pflanzabständen von 10 m zu pflanzen. Eine Pflanzliste ist in den textlichen Festsetzungen wiedergegeben. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.



Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Emissionskontingente festgesetzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	LEK, tags	LEK, nachts
Lek	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie – unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten – im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

5. Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Ver- und Schmutzwasserentsorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgung erfolgt über eine Netzerweiterung. Auch die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden. Für die erforderlichen Versorgungsleitungen sind bei der Straßenausbauplanung ausreichend Flächen zu berücksichtigen.

Die Trinkwasserversorgung obliegt dem Wasserverband Bersenbrück in eigener Verantwortung. Die Haupttrinkwasserversorgungsleitung DN 200 parallel zur K 149 ist bereits hergestellt. Von dieser Leitung kann dann später die Versorgung der angrenzenden Baugrundstücke erfolgen. Sollte jedoch ein Betrieb mit außergewöhnlich hohem Trinkwasserbedarf angesiedelt werden, ist der Wasserverband rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die erforderliche Infrastruktur für die ausreichende Wasserversorgung rechtzeitig geplant und ausgebaut werden kann.

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung wird die abwassertechnische Infrastruktur von der Niedersachsenpark GmbH ausgebaut und nach Fertigstellung an den Wasserverband Bersenbrück übergeben. Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung erfolgt dies ausschließlich über ein Druckentwässerungssystem, bei dem auf jedem anzuschließenden Grundstück ein Abwasserpumpwerk zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers gebaut und dieses an ein Druckrohrleitungssystem angeschlossen wird, mit dem das Abwasser zur Kläranlage Neuenkirchen-Vörden abgeleitet wird.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist



nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagengenehmigung. Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 2/3 DVNBauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Mindestmaß sind für ein Industriegebiet 192 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden anzusetzen. In Einzelfällen, je nach Betriebsart, kann ein höherer Löschwasserbedarf erforderlich sein.

Löschwasserentnahmestellen sind so zu planen, dass dieser Löschwasserbedarf in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage zur Verfügung steht. Von der o.g. Wassermenge ist 50 % bereits in einer Entfernung von max. 150 m zum Objekt bereitzustellen.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Regenrückhaltebecken für das Oberflächenwasser sollten so ausgebaut werden, dass sie als Löschwasserteiche genutzt und für die Umweltschädlichen kontaminiertes Löschwasser wieder aufnehmen können.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus dem Wasserrohrnetz sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung ·der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen.

Für die leitungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser kommt das offene Gewässer (Viktoriasee) in Betracht. Dies setzt voraus, dass entsprechende Entnahmeeinrichtungen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr nach den o.g. DIN-Normen errichtet werden.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Bei der Bemessung der Grundstücke ist zu berücksichtigen, dass ausreichende Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden, so dass genügend Raum für Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und evtl. erforderliche Feuerwehrumfahrten vorhanden ist.



6. Städtebauliche Übersichtsdaten

Eingeschränktes Industriegebiet	116.099 m²
Verkehrsfläche	9.918 m²
Wasserfläche	733 m ²
Öffentliche Grünfläche, davon:	6.956 m²
M 1: 5.902 qm	
P 1: 1.054 qm	
Privates Grün	4.013 m ²
Gesamt	137.719 m²

7. Daten zum Verfahrensablauf

31.10.2011	Aufstellungsbeschluss Rat
	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
02.07.2014 - 04.08.2014	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB
	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Rieste, den

Bürgermeister



Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rieste stellt im Rahmen der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" den Bebauungsplan Nr. 37, Teilbereich II auf, um Planungsrechte für einen weiteren Bauabschnitt zu schaffen. Es werden eingeschränkte Industriegebiete ausgewiesen. Damit wird der bestehenden Nachfrage nach gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 wurde seinerzeit aufgrund der parallel zur Bebauungsplanung verlaufenden Verkehrsplanungen zur Anschlussstelle der K 149 an den Riester Damm und zur Autobahnanschlussstelle A1 auf Höhe des Riester Dammes in die beiden Bebauungspläne Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9", Teilbereich I und Nr. 37 "Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9", Teilbereich II geteilt. Der Teilbereich I wurde fortgeführt und zum Satzungsbeschluss gebracht. Da zwischenzeitlich die Verkehrsplanungen zur Anschlussstelle der K 149 an den Riester Damm und zur Autobahnanschlussstelle A1 auf Höhe des Riester Dammes soweit abgeschlossen sind, kann auch der Teilbereich II in die Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB gebracht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 37, Teilbereich II, trifft auf insgesamt rd. 13,8 ha folgende Festsetzungen:

Eingeschränktes Industriegebiet 116.099 m²

Verkehrsfläche 9.918 m²

Wasserfläche 733 m²

Öffentliche Grünfläche, davon: 6.956 m²

M 1: 5.902 m² P 1: 1.054 m²

Private Grünfläche (M 2) 4.013 m²

Gesamt 137.719 m²



1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 (5) BauGB]

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37, Teilbereich II, wird eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen. Mit der Planung erfolgt keine Innenentwicklung. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" zu sehen und stellt eine Arrondierung der bestehenden gewerblichen Bauflächen dar.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 (6) Nr. 1 BauGB]

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme⁹ vor, die für eine deutlich westlicher gelegene Streckenführung der K 149 Immissionspegel an den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich ermittelt. Hinsichtlich der Gewerbelärmimmissionen liegt eine Berechnung der Kontingentierung vor.¹⁰ Im Planteil werden die entsprechenden Schallemissionskontingente festgesetzt. Die Gemeinde Rieste geht unter Berücksichtigung dieser Festsetzung davon aus, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Bereich der schützenswerten Wohnnachbarschaft eingehalten werden. In Teil I der Begründung, Kap. 3.2.5 werden die Aussagen der Immissionsgutachten in ausführlicher Form wiedergegeben.

Nach Kenntnisstand sind im Umfeld des Plangebietes keine Störfall-Betriebe o. ä. vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 (6) Nr. 5 BauGB]

Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II, Lingen 12.06.2024



Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bekannt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 (6) Nr. 7. b) und § 1a (4) BauGB]

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie¹¹) und der Vogelschutzrichtlinie¹² gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in über 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge" (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 "Alfsee" (DE3513-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a (2) Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Mit der Planung wird der anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblicher Baufläche in der Gemeinde Rieste Folge geleistet. Die Lage des Plangebietes ermöglicht eine Arrondierung der angrenzend bereits realisierten gewerblichen Nutzung an der K 149. Die Erschließung ist daher gesichert. Mit der Planung sind umfangreiche Bodenversiegelungen verbunden. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a (2) Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Die Planung nimmt landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a (5) BauGB]

¹¹ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

¹² Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de



Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Nach § 32a NBauO sind ab Januar 2023 mindestens 50 % der Dachfläche der gewerblichen Gebäude (bei mindestens 75 Quadratmeter Dachfläche) mit Photovoltaik (PV) auszustatten. Auf Ebene der Objektplanung ist die klimagerechte Planung weiter zu konkretisieren.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 (1) BNatSchG]

Die Umsetzung der Planung geht mit umfangreichen Neuversiegelungen einher. Von den Flächeninanspruchnahmen sind hauptsächlich Biotopstrukturen geringer Bedeutung betroffen (Acker). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes lässt sich im Bereich neu versiegelter Fläche i. d. R. nicht im gleichen Maß aufrechterhalten wie in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden entsprechend den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung behandelt.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt randlich des Naturparks Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Habei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Naturdenkmal "Laubwaldbestand" (ND OS 00186), ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes gelegen. Aufgrund der Entfernungen bzw. bestehender Siedlungs- und Gewerbestrukturen zwischen dem Plangebiet und dem genannten Schutzgebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Landesweite Naturschutzprogramme

Gemäß Umweltkarten Niedersachsen beginnen ca. 1,4 km westlich und nördlich des Plangebietes Flächen mit Kennzeichnung "Auen der WRRL-Prioritätsgewässer" (Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften). Landesweite Naturschutzprogramme, wie z. B. das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften oder das Moorschutzprogramm, sind durch die Planung nicht betroffen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de



Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 (1) BlmSchG] Es sind keine Faktoren bekannt, die im Plangebiet selber sowie in dessen nahem Umfeld schädliche Umwelteinwirkungen darstellen könnten. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung der gewerblichen Baufläche keine wesentlichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nachbarschaften verursacht werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Pufferund Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 (2) BBodSchG]

Durch die Planung ergibt sich zusätzliche Neuversiegelung. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Das Plangebiet liegt ca. 200 m östlich des Pelkebaches, ein Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Es befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten. Im Landesraumordnungsprogramm ist der Pelkebach als Vorranggebiet linearer Biotopverbund dargestellt.



Die Entwässerung richtet sich nach den Ergebnissen des Entwässerungskonzeptes¹⁵. Diese werden im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, in dem die für die Entwässerung erforderlichen straßenbegleitenden Gräben als Wasserflächen festgesetzt werden.

Landschaftsplanung

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osnabrück (1993) sind als veraltet einzustufen. Der Landkreis Osnabrück führt derzeit die Neuaufstellung des LRP durch.

Für die Samtgemeinde Bersenbrück liegt kein Landschaftsplan vor.

Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des "Niedersachsenparks" als Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 ausgewiesen. Die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes steht somit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen. Im Landesraumordnungsprogramm ist der Pelkebach als linearer Biotopverbund dargestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁶. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹⁵ IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG: Gemeinde Rieste/ Niedersachsenpark Bebauungsplan Nr. 35 und Nr. 37 Bauentwurf und Wasserrechtsantrag – Oberflächenentwässe-rung/Hochwasserüberflutungsflächen/Gewässeranhebung, Wallenhorst 18.2.2014

Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.



- 2. wild lebende Tiere der <u>streng</u> geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders</u> geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der <u>besonders</u> geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁷: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind¹⁸, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

¹⁷ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige "nationale verantwortungsarten" definiert wären, liegt bisher nicht vor.



1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹⁹ Es folgt eine kurze Darstellung der Situation, in Kap. 2.1.1 werden die Erfassungsergebnisse in ausführlicherer Form wiedergegeben.

Es handelt sich überwiegend um eine intensiv genutzte Ackerfläche östlich der K 149 und westlich der BAB 1. Für das Plangebiet liegen avifaunistische Erfassungen aus 2015 sowie eine erneute Überprüfung in 2021 vor. Gemäß der ökologischen Ausstattung des Plangebietes und der Nähe zur Autobahn wurde ein zu erwartendes Artenspektrum erfasst. Die störungsunempfindliche Goldammer wurde lediglich mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Auf der westlichen Freifläche im 100 m-Radius wurde zudem die Feldlerche mit einem Revier erfasst; dieses Vorkommen wurde bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt. Gebäudebrütende Arten traten innerhalb des Plangebietes nicht auf, ebenso gab es keine Brutplätze von Greifvögeln oder Eulen. Mäusebussard und Turmfalke wurden wie Weißstorch und Graureiher lediglich als Nahrungsgäste beobachtet. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden in 2015 gutachterlich untersucht. Dem südlichen Plangebiet und der Umgebung kommen eine Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Arten der Gruppe *Myotis* zu.

Amphibien wurden ebenfalls in 2015 untersucht. Die Untersuchungen ergaben keinen Amphibiennachweis im nördlich des Plangebietes gelegenen Viktoriasee (Nutzung als Angelgewässer). Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Demnach liegen keine Indizien für eine besondere Bedeutung für Amphibien vor.

Vorkommen von sonstigen Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vorsorglich ist dafür Sorge zu tragen, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen, so dass eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von besetzten Nestern vermieden wird. Bei Einhaltung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird. Sollte die Baufeldfreimachung bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Wintermonate notwendig sein, muss eine gezielte Kontrolle auf

¹⁹ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.



Fledermausquartiere und Vogelbrutstätten direkt im Vorfeld der Fällung erfolgen, ggf. ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Hier sind weitere Absprachen mit der UNB des Landkreises Osnabrück erforderlich.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Es ist eine Rodung der innerhalb und tlw. Der am Rande des PG befindlichen linearen Gehölze geplant, welches zum Verlust der darin befindlichen Brutplätze führt. Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d. h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Unabhängig davon werden jedoch durch die im Zuge der Eingriffsregelung ein Ausweichlebensräume geschaffen (s. Kap. 2.3.2).

Die störungsunempfindliche Goldammer wurde mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Brutreviere störungsbedingt nicht verloren gehen bzw. dass ein kleinräumiges Ausweichen der Brutpaare möglich ist. Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung wie Heckenpflanzungen mit vorgelagerten Gras- und Krautsäumen bieten für diese Art zusätzlich Bruthabitate.

Fazit

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden voraussichtlich weitere Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung erforderlich (s. auch Kap. 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und



der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Die <u>Biotoptypen</u> wurden Anfang Juni 2021 nach Drachenfels²⁰ aufgenommen, s. Bestandsplan Biotoptypen als Anlage.

Der nordwestliche Zipfel des Plangebietes überlagert die Festsetzungen des B-Planes Nr. 37, Teilbereich I: Eingeschränktes Industriegebiet, Straßenverkehrsfläche, Öffentliche Grünfläche/Fläche für Maßnahmen und Wasserfläche. Die Festsetzungen wurden bislang nur teilweise umgesetzt.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich ackerbaulich genutzte Flächen (Sandacker, AS). Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch die K 149 (Straße, OVS) begrenzt, mit begleitendem Radweg und Allee auf Scherrasen (Baumreihe des Siedlungsbereichs, HEA; artenarmer Scherrasen GRA). Es handelt sich um jüngere Pflanzungen von Berg-Ahorn. Westlich der Straße wurde ein Entwässerungsgraben angelegt (Sonstiger vegetationsarmer Graben, FGZ und Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, UHM). Am südlichen Rand konnte sich auf einem schmalen Streifen ebenfalls Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) entwickeln. Der Riester Damm stellt die südliche Begrenzung des Plangebietes dar. Die begleitenden Gehölze ragen kleinräumig in das Plangebiet hinein. Die südliche Erschließung geht vom Riester Damm aus (Straße, OVS) und mündet im landwirtschaftlichen Weg (OVW) "Am Hexenboll", der bis zur Suthaarstraße das Plangebiet quert. Entlang des Weges besteht eine Baumhecke (HFB) mit älterem Baumbestand aus Stieleiche, Späte Traubenkirsche, Schwarz-Kiefer und Weiden. Auch die am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Suthaarstraße ist beidseits von Baumhecken der genannten Arten zzgl. Hänge-Birke gesäumt. Vier Birken dieser Baumhecke stellen stehendes Totholz dar.

Nördlich und westlich schließen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, im planungsrechtlichen Bestand handelt es sich hier jedoch um Industriegebiete. Nördlich angrenzend liegt der Viktoriasee (naturferner Fischteich, SXF), welcher von einem naturnahen Gehölz umgeben ist (Hauptbaumarten sind Moorbirke, Weide, Ahorn, Pappel, Lärche). Östlich verläuft die BAB 1, für deren sechsspuriger Ausbau und die neue Anschlussstelle mittlerweile der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Der im Luftbild der Biotoptypenkarte noch erkennbare Baumbestand an der BAB 1 wurde bereits gerodet. Auch die Kreuzungssituation Riester Damm/ K 149 wird derzeit umgestaltet. Der Gehölzbestand nördlich des Riester Damms wird überwiegend erhalten, der Gehölzbestand südlich der Straße wird gerodet und weiter südlich ersetzt. Weiter südlich schließen forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021



Für das Plangebiet liegen avifaunistische Erfassungen aus 2015²¹ sowie eine erneute Überprüfung der Brutvögel in 2021²² vor.

In 2015 wurden insgesamt acht Tagesbegehungen sowie zwei nächtliche Erfassungen in der Kartierzeit von Ende Februar/ Anfang März bis Juni durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich weit über das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes hinaus. Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst. Zusätzlich erfolgte eine systematische und flächendeckende Erfassung der Fortpflanzungsstätten (Horste) von Großvogelarten mit einer Ersterfassung in der laubfreien Zeit und zwei Besatzkontrollen.

Hinsichtlich der Vogelarten mit Planungsrelevanz wurde ein Brutverdacht der Feldlerche im zentralen Plangebiet sowie ein weiterer Brutverdacht der Feldlerche und zwei Brutverdachte des Kiebitzes' westlich anschließend an das Plangebiet festgestellt. Randlich des südlich liegenden Forstes brütete ein Baumpieper. Die westlich anschließenden Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz wurden bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt.

Bei der Überprüfung der Brutvögel in 2021 wurden an sechs Begehungsterminen zwischen März und Juli alle brütenden Vogelarten sowie Durchzügler und Nahrungsgäste erfasst. Bei dieser Erfassung entspricht das Untersuchungsgebiet dem Plangebiet zzgl. eines 100 m Abstandes, s. nachfolgende Abbildung.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 59 Vogelarten erfasst, davon 36 als Brutvogelarten, 23 weitere als Nahrungsgäste oder Durchzügler. Von den 36 Brutvogelarten wurden fünf mit einen Brutnachweis und weitere 20 Arten mit einem Brutverdacht erfasst. Bei elf Arten blieb es bei einer einmaligen Brutzeitfeststellung.

Gemäß der ökologischen Ausstattung des Plangebietes und der Nähe zur Autobahn wurde ein zu erwartendes Artenspektrum erfasst. Bei dem Großteil der nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um typische Gehölzbrüter wie Kohlmeise, Buchfink und Amsel. Rote-Liste-Arten fehlen im Plangebiet. Innerhalb des Plangebiets konnten lediglich Goldammer, Kohlmeise und Rotkehlchen als Brutvögel festgestellt werden. Die übrigen Arten wurden nur im 100 m-Radius festgestellt und konzentrieren sich auf Gehölze, Gebüsche und halboffenen Bereiche an den Randbereichen des Plangebietes. Die störungsunempfindliche Goldammer wurde lediglich mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Auf der westlichen Freifläche im 100 m-Radius wurde zudem die Feldlerche mit einem Revier erfasst; dieses Vorkommen wurde bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt (s. o.).

Gebäudebrütende Arten traten innerhalb des Plangebietes nicht auf, ebenso gab es keine Brutplätze von Greifvögeln oder Eulen. Mäusebussard und Turmfalke wurden wie Weißstorch und Graureiher lediglich als Nahrungsgäste beobachtet. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Bio Consult (2015): A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße. Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien)

NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 37 "Niedersachsenpark A1" – Brutvögel



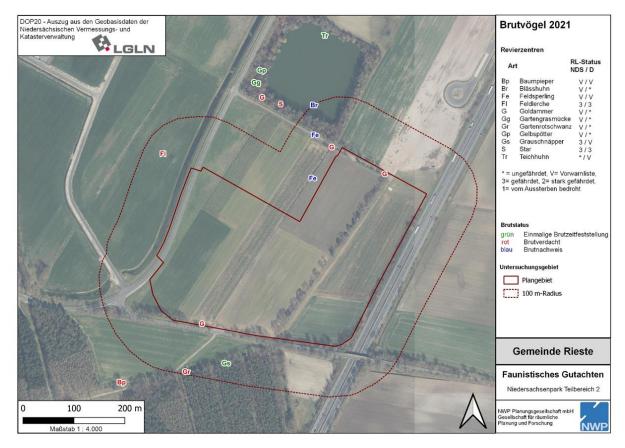


Abb. 12: Revierzentren der punktgenau erfassten Brutvogelarten 2021 (NWP 2021)

<u>Fledermäuse</u> wurden an sieben Terminen zwischen April und September 2015 im Zuge der Planung der Anschlussstelle an die BAB A1 gutachterlich untersucht.²³ Schwerpunkte der Untersuchung lagen auf der Erfassung der Leitstrukturfunktion der Straßen begleitenden Baumreihen sowie der Jagdgebiets- und ggf. Quartierfunktion der möglicherweise betroffenen Waldgebiete bzw. -ränder. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich in östlicher Richtung weit über das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes hinaus.

Jagdgebiete des Großen Abendseglers erstrecken sich über das südliche Plangebiet, insbesondere im Zusammenhang mit den Gehölzstrukturen am Riester Damm und dem landwirtschaftlichen Weg "Am Hexenboll". Hier wurden auch Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Arten der Gruppe *Myotis* jagend festgestellt. Balzreviere oder -quartiere wurden weder im Plangebiet noch in den randlichen bestehenden Gehölzstrukturen erfasst.

<u>Amphibien</u> wurden ebenfalls in 2015 untersucht. An den Laichgewässern wurde mittels Zählung bzw. Schätzung die Anzahl der anwesenden (paarungsaktiven) Alttiere kartiert und nach Laichballen und -schnüren abgesucht. Molche wurden mit Hilfe von sog. Molchfallen erfasst.

Die Untersuchungen ergaben keinen Amphibiennachweis im nördlich des Plangebietes gelegenen Viktoriasee (Nutzung als Angelgewässer). In dem Gewässer entlang der K149 konnten insgesamt sechs Erdkrötenschnüre und zwei Laichballen von Grasfröschen sowie vereinzelte Vorkommen des Teichmolches festgestellt werden. Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nur wenig

²³ Dense & Lorenz GbR (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, Landkreis Osnabrück



strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Demnach liegen keine Indizien für eine besondere Bedeutung für Amphibien vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen. Es wären jedoch Umnutzungen gemäß den Festsetzungen des am nördlichen Rand des Plangebietes überlagerten B-Planes Nr. 37, Teilbereich I, möglich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Gemäß § 2 BBodSchG bestehen folgende Bodenfunktionen:

- 1. Natürliche Funktionen
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandölungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers
- 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- 3. Nutzungsfunktionen
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden für das Plangebiet bedeutsame Bodenfunktionen näher erläutert. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte, überwiegend unversiegelte Fläche des Außenbereiches. Das Gelände ist nahezu eben und liegt auf ca. 39-40 m NHN.

Gemäß BK 50²⁴ stellt sich der Boden im westlichen Plangebiet als sehr tiefer Podsol-Gley dar, der in östlicher Richtung in mittleren Gley-Podsol übergeht. Für die Straßen wurde ein Bodenaustausch vorgenommen, hier liegt anthropogener Auftragsboden vor. Die Fläche liegt in der Bodenregion Geest. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden.

²⁴



Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen. Es wären jedoch Umnutzungen gemäß den Festsetzungen des am nördlichen Rand des Plangebietes überlagerten B-Planes Nr. 37, Teilbereich I, möglich.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Flächen des Plangebietes tragen in eher geringem Maße zur Grundwasserneubildung bei, die 30-jährigen Jahresmittelwerte (1981 – 2010) der Grundwasserneubildung liegen bei Stufe 2-3: >50 - 150 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 7 dm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 16 dm unter Geländeoberfläche.²⁵

Das Plangebiet liegt ca. 200 m östlich des Pelkebaches, ein Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Es befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten. Im Landesraumordnungsprogramm ist der Pelkebach als Vorranggebiet linearer Biotopverbund dargestellt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen. Kleinräumig sind Umnutzungen gemäß den Festsetzungen des überlagerten B-Planes Nr. 37, Teilbereich I, möglich

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Es ist von einem Klima der freien Landschaft auszugehen. Die offenen Ackerflächen wirken als nächtliche Kaltluftentstehungsgebiete. Die Feldhecken tragen zur Verringerung der Windgeschwindigkeit bei und filtern Stäube. Für den klimatischen Funktionsraum ist ein hoher Anteil an Luftfeuchtigkeit und verstärkte Nebelbildung prägend. Dem Lokalklima ist ein besonderer Schutzbedarf zuzumessen.

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich zwischen der BAB 1 und der K 149, verkehrsbedingte Vorbelastungen der Luft sind wahrscheinlich. Weiterhin bestehen ggf. Emissionen der nördlich bereits realisierten Gewerbebetriebe.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen



Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

Zur Entwicklung der Luftqualität bei Nichtdurchführung der Planung ist keine tragfähige Aussage möglich.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung stellt sich als landwirtschaftlich genutzte dar. Die Schläge sind groß und werden weiträumig durch lückige Heckenstrukturen gegliedert. Die Landschaft entspricht damit dem Niederungscharakter einer weiten, ebenen Landschaft. Im Süden schließen sich Waldflächen an, die den Sichtraum begrenzen. Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Die ehemals freie Landschaft wird zunehmend durch gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Abgesehen von vereinzelten Baumreihen, weist das Plangebiet selber und die nähere Umgebung keine besonderen oder wertgebenden Landschaftselemente auf. Eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Deutliche Vorbelastungen bestehen durch die K 149 und die A1, welche das Plangebiet westlich und östlich begrenzen. Die bereits realisierten großen gewerblichen Gebäude rd. 250 m nordwestlich des Plangebietes stellen weitere Vorbelastungen dar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Die nächstgelegene Wohnnutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich ca. 280 m südwestlich des Plangebietes an der Straße "Am Nonnenbach". Der nächstgelegene zusammenhängende Siedlungsbereich des Ortsteils Frede (Neuenkirchen-Vörden) liegt rd. 850 m östlich des Plangebietes.

Eine besondere Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner direkten Umgebung ist nicht gegeben. Der Großraum hat jedoch eine Bedeutung für die Erholung, wie das ausgeschilderte Radwegenetz verdeutlicht.

Vorbelastungen bestehen in Form von Gewerbe- und Verkehrslärm. Hinsichtlich der Immissionen von Gewerbe-, Verkehrslärm und Gerüchen wurden gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Nähere Ausführungen hierzu sind in Kap. 3.2.5 (Teil 1 der Begründung) und nachfolgend in Kap. 2.2.6 enthalten.



Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen, die Gehölze und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau) ohne wesentliche Änderung des Umweltzustandes zu rechnen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestand des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenz-überschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische



Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt: Ausweisung von eingeschränktem Industriegebiet und öffentlicher Straßenverkehrsfläche.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Mit der Planung wird die Inanspruchnahme von überwiegend Ackerfläche, rd. 500 m Feldhecke, acht jüngere Straßenbäume (Berg-Ahorn im Bereich der Straßenanbindung an die Kreisstraße), kleinräumig Gras- und Staudenflur sowie von artenarmem Scherrasen mit Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen ermöglicht. Der Entfall von Lebensraum stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar.

Brutvögel

Die störungsunempfindliche Goldammer wurde in 2021 mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass ein kleinräumiges Ausweichen der Brutpaare möglich ist. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden dennoch Maßnahmen vorgesehen, welche für diese Art zusätzlich Bruthabitate bieten.

Die ökologisch anspruchsvollere und in ihrem Bestand gefährdete Feldlerche wurde 2021 lediglich außerhalb des Plangebietes erfasst (ca. 75 m westlich). Das Vorhaben kann zu einer leichten Verlagerung des Revierzentrums weiter nach Norden führen. Das Vorkommen wurde bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt. Auch außerhalb des 100 m-Radius wurden keine weiteren Feldlerchenreviere festgestellt. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Maßnahmen für die Feldlerche sind nicht erforderlich.

Der ebenfalls störungsunempfindliche Feldsperling wurde nur außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Höhlenbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Alle weiteren Brutvogelarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weitere Rote Liste wie der Wiesenpieper wurden nur als Durchzügler erfasst.

Fledermäuse

Die vorliegenden Kenntnisse lassen keine über die allgemein zu erwartenden Jagdfunktionen hinausgehende Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse erkennen. Die hierfür besonders relevanten Gehölzstrukturen werden teilweise erhalten bzw. im Rahmen der Planung neu gepflanzt. Die Gehölze am Riester Damm südlich des Plangebietes bleiben weitgehend erhalten. Der Gehölzbestand entlang der BAB 1, östlich des Plangebietes, wurde im Zuge des



Autobahnausbaus bereits gerodet. Als Ersatz hierfür ist eine 12 m breiter Streifen zwischen geplantem Industriegebiet und BAB 1 als Sukzessionsfläche mit Einzelbäumen vorgesehen. Die Feldhecke entlang des Weges "Am Hexenboll" wird nicht erhalten. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind hierfür Gehölzpflanzungen in der näheren Umgebung vorgesehen. Die Kompensationsfläche befindet sich rd. 1,4 km nördlich des Plangebietes, am Rande des Niedersachsenparks.

Erhebliche negative Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind daher nicht absehbar bzw. können vermieden werden.

Amphibien

Dem Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung für Amphibien zu. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Amphibien ist nicht zu rechnen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 9,4 ha vor. Die versiegelten Flächen verlieren vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, Bestandteil von Nährstoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium für Schadstoffe.

Diese Auswirkungen auf den Boden und die Funktionen des Bodens werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Darüber hinaus erfolgen voraussichtlich zur Vorbereitung des Baugrundes sowie auch bei der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen, Abgrabungen, Auffüllungen und Bodenumlagerungen. Soweit die Flächen nicht versiegelt und somit nicht vollständig in ihrer Funktionalität im Naturhaushalt eingeschränkt werden, werden diese Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Im Bereich der künftigen unbebauten Flächen können die Böden auch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Das auf den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird der Versickerung und Grundwasserneubildung entzogen. Es kommt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Es liegt eine Entwässerungsplanung vor, welche im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35 und Nr. 37 aufgestellt wurde. Im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 sollen die Oberflächenabflüsse der befestigten Flächen über Längs- und Quergefälle in die Abflussgräben und anschließend über Regenrückhaltebecken parallel zur K 149 zum zentralen Regenrückhaltebecken am westlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 37 I geleitet werden. In dieser Form kann das anfallende Oberflächenwasser im Baugebiet schadlos abgeleitet oder versickert werden.

Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes werden im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, in dem die für die Entwässerung erforderlichen straßenbegleitenden Gräben als Wasserflächen festgesetzt werden. Zudem werden die parallel zur K 149 notwendigen Rückhalteflächen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" (M 1) ausgewiesen. Über textliche Festsetzung wird abgesichert, dass die

IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG: Gemeinde Rieste/ Niedersachsenpark Bebauungsplan Nr. 35 und Nr. 37 Bauentwurf und Wasserrechtsantrag – Oberflächenentwässerung/Hochwasserüberflutungsflächen/Gewässeranhebung, Wallenhorst 18.2.2014



Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln ist, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.

Mit Umsetzung der Entwässerungsmaßnahmen wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes prognostiziert.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima, und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über der Landwirtschaftsfläche entfällt bzw. wird reduziert und die Luftfeuchte wird in den bebauten Gebieten herabgesetzt.

Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs mit der bereits erfolgten gewerblich-industriellen Entwicklung ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die weite offene Landschaft wird vollständig überformt, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird eingeschränkt. Der teilweise Erhalt vorhandener randlicher Gehölzbestände und die Anlage neuer Anpflanzungen verringert die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild.

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits jetzt stark überformten Landschaftsabschnitt. In nördlicher Richtung grenzen großflächig gewerbliche Nutzungen an, weitere Vorbelastungen bestehen durch die K 149 und die BAB 1. Sichtbeziehungen zu den Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen sind durch Wald, einzelne Feldhecken bzw. die BAB 1 eingeschränkt.

Durch die Planung sind industrielle Bauformen bis 80 über NHN zulässig, das entspricht ca. 40 m hohen Gebäuden über Gelände. Die maximal zulässige Höhe entspricht den Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne. Es ist i. d. R. von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem Umkreis der 15-fachen Gebäudehöhe auszugehen, vorliegend entspricht dies einem 600 m-Abstand zur Baugrenze. Nachfolgende Abbildung verdeutlicht die bestehenden Vorbelastungen.



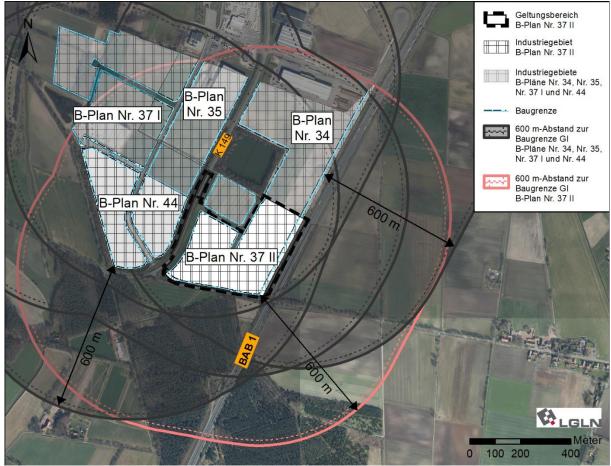


Abb. 13: Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Umfeld des Geltungsbereiches

Der erheblich beeinträchtigte Raum vergrößert sich durch die vorliegende Planung um rd. 19,5 ha. Hiervon ist der überwiegende Teil waldbestanden (Sichtverschattung) bzw. Fläche der BAB (ohne Wertigkeit für das Landschaftsbild). Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Auf Grund der bereits jetzt zulässigen großflächigen gewerblich-industriellen Überprägung der angrenzenden Bebauungspläne, der östlich des Plangebietes verlaufenden BAB, und den eher geringen Wertigkeiten ist bei den hinzukommenden Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit festzustellen.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Lärm

Zur Beurteilung der verkehrsbürtigen Lärmimmissionen liegt eine gutachterliche Stellungnahme²⁷ vor. Zu näheren Ausführungen sei an dieser Stelle auf Teil I der Begründung, Kap. 3.2.5 verwiesen. In der Untersuchung wurden für die Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes Schallimmissionspegel tags und nachts unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Misch-/Dorfgebiete ermittelt. Ausgenommen hiervon wird an einem Anwesen in der Nähe der BAB 1 (IP 24) der Orientierungswert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms

Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007



der BAB 1 um 6 dB(A) überschritten. Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts werden hier deutlich unterschritten; ausgenommen hiervon wird an dem IP 24 in der Nähe der BAB 1 der Grenzwert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms von der BAB 1 um 2 dB(A) überschritten. Wertbestimmend war an allen Immissionspunkten der Verkehr auf der BAB 1; der Beitrag durch die neue K 149 ist nicht relevant.

Für Industriegebiete gelten keine Orientierungswerte nach der DIN 18005, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der A 1 oder der K 149 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden. Von der Bundesautobahn 1 gehen Lärmemissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Es liegt eine Berechnung der Kontingentierung vor.²⁸ Als schutzwürdige Nutzungen wurden die westlich, südlich und östlich des Plangebietes liegenden Wohnnutzungen im Außenbereich betrachtet. Die Schallgutachter haben für das Plangebiet eine Gewerbelärmkontingentierung durchgeführt. Die bislang festgesetzten Gewerbeflächen wurden als Vorbelastung betrachtet (s. nachstehende Abbildung). Für das Plangebiet wurde ein Kontingent von 68 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts angesetzt. Für die Berechnung der Vorbelastung wurde das im Rahmen der bisherigen Untersuchungen "alte Berechnungsverfahren" unter Berücksichtigung der DIN ISO 9316-2 anstatt des Berechnungsverfahrens gemäß der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" berücksichtigt, da diese Vorgehensweise für die bisherigen Bebauungsplangebiete innerhalb des Niedersachsenparks angewandt wurde. Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit werden bei der Festsetzung des angegebenen Emissionskontingentes auch unter Berücksichtigung bestehender Gewerbegebietsflächen keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft hervorgerufen.

Geruch

Etwa 200 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Mastrinder gehalten werden. Etwa 550 m südlich liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Es wurde daher für den damaligen Bebauungsplan Nr. 37 ein Geruchsgutachten erstellt.²⁹ Die Geruchsgutachter haben die Geruchsimmissionssituation – hervorgerufen durch den genehmigten Tierbestand der landwirtschaftlichen Betriebe – für den Bereich des Bebauungsplangebietes nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Nähere Angaben sind auch hier Kap. 3.2.5, Teil I der Begründung, zu entnehmen. Die Berechnungen der Gutachter haben ergeben, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 14 % der Jahresstunden beträgt. Der für Gewerbegebiete maßgebliche Immissionswert von 0,15 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchstunden von 15 % der Jahresstunden – wird damit eingehalten. Die Gutachter erwarten aus geruchstechnischer Sicht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 keine unzulässigen Beeinträchtigungen.

TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II, Lingen 12.06.2024

Zech GmbH: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG9380.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 (südlicher Bereich des Niedersachsenparks) in der Gemeinde Rieste, Lingen, 09.12.2013



Erholung

Das Plangebiet und seine Umgebung haben bereits im Bestand keine besondere Funktion für die Erholung.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach Kenntnisstand aller Voraussicht nach nicht nachteilig betroffen.

Die Bebauung landwirtschaftlicher Fläche stellt eine Umnutzung von Sachgütern dar, da durch die Planung neue Sachgüter (gewerbliche genutzte Gebäude, Wege) geschaffen werden.

Umweltrelevante nachteilige Auswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch die folgenden Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beigetragen:

- Der Standort grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, die äußere Erschließung des Plangebietes ist demnach bereits gesichert.
- Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft werden die bestehenden Gehölzstrukturen teilweise erhalten bzw. durch Neuanpflanzungen ergänzt.
- Immissionsschutzrechtliche Festsetzung / Emissionskontingentierung
- Regelungen zur Höhe und Bauweise der baulichen Anlagen
- Regelung zur Oberflächenwasserrückhaltung



Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.
- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Fledermaus-Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit "insekten-freundlichen" Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
- Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.



 Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Gräben für die Oberflächenentwässerung werden als Wasserflächen oder - soweit als straßenbegleitender Graben oder als kompaktes Regenrückhaltebecken – als öffentliche Grünfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1) festgesetzt. Innerhalb der Flächen M 1 sind den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Regenrückhaltegräben anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind zu 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen in Gruppen zu bepflanzen und zu unterhalten sowie zu 50 % als Wildwiese zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind Wege aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.

Zum südlich befindlichen Riester Damm ist eine öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (P 1) festgesetzt. In der Fläche P 1 sind heimische standortgerechte Gehölze vollflächig anzupflanzen und zu unterhalten. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 10 % betragen. Es sind Hochstämme der Pflanzqualität StU mind. 12 – 14 cm zu verwenden. Als Pflanzqualität der Sträucher sind leichte Heister, mind. 80 cm Höhe zu verwenden. Die Anpflanzung ist fachmännisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist artgleich nachzupflanzen. Eine Pflanzliste ist in den textlichen Festsetzungen wiedergegeben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wuchsform
Acer campestre	Feldahorn	Großstrauch
Betula pubescens	Moorbirke	Ordnung
Clematis vitalba	Waldrebe	Klimmer
Crataegus monogyna	Weißdorn	Großstrauch
llex aquifolium	Stechhülse	Großstrauch
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt	Klimmer
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Ordnung
Quercus robur	Stieleiche	 Ordnung
Ribes nigrum	Johannisbeere	Strauch
Salix aurita	Ohrweide	Strauch
Salix caprea	Salweide	Ordnung
Salix cinerea	Grauweide	Ordnung
Salix purpurea	Purpurweide	Strauch
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Strauch
Sambucus racemosa	Roter Holunder	Strauch
Sorbus aucuparia	Eberesche	Ordnung
Tilia cordata	Winterlinde	 Ordnung
Viburnum opulus	Wasserschneeball	Strauch



Die private Grünfläche und Maßnahmenfläche M 2 wird der Sukzession überlassen. Pflegemaßnahmen, zum Beispiel zur Beseitigung von Unrat, sind zulässig und sollen außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Weiterhin sind großkronige Laubbäume nachfolgender Pflanzliste mittig mit Pflanzabständen von 10 m zu pflanzen. Auf der Länge von rd. 340 m sind dies entsprechend ca. 33 Bäume. Durch diese Pflanzungen wird auch der Verlust der acht Berg-Ahorne an der K 149 ausgeglichen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.

Acer campestre	Feld-Ahorn	Großstrauch
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	 Ordnung
Betula pendula	Hänge-Birke	2. Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	1. Ordnung
Quercus robur	Stieleiche	1. Ordnung

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird nachfolgend eine Bilanzierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück³⁰ durchgeführt. Dieses Kompensationsmodell wurde auch bei den übrigen Planungen im Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark verwendet. Hierbei wird der Zustand vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Biotoptypen werden einer Wertung von 0 (Pessimalwert) bis 3,5 (Optimalwert, bei besonderen Biotoptypen bis zu 5) zuordnet. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe (Wertfaktor) werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück gelten die Maßnahmen zur Herstellung der Flächen für die Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken, M 1) als Eingriffe, die sich selbst ausgleichen. Dasselbe Prinzip gilt auch für die Wasserfläche (beides Bilanzierung nach Wasserrecht).

Tab. 1: Bewertung der eingriffsrelevanten Flächen im Plangebiet (Ist-Zustand)

Bestand / Biotoptyp	Fläche [ı	m²]	Wertstufe	Werteinheiten [WE]
Festsetzungen gemäß B-Plan Nr. 37 I	4.408			
Eingeschränktes Industriegebiet	84			
davon 80 % versiegelt		67	0	0
davon 20 % unversiegelt		17	0,8	14
Straßenverkehrsfläche	3.926			
davon 90 % versiegelt	3.	533	0	0
davon 10 % unversiegelt	;	393	0,8	314
Öffentliche Grünfläche u. Fläche für Maßnahmen	:	233	1,5	350
Wasserfläche		165	ohne	0
Baumhecke / halbruderale Gras- und Staudenflur (HFB/UHM)	5.0	035	2,2	11.077
Nährstoffreicher Graben / halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UHM)	!	978	ohne	0

³⁰



Grünland-Einsaat (GA)	13.873	1	13.873
Grünland-Einsaat (GA), mit Festsetzung M1	6.011	ohne	0
Sand-Acker (AS)	101.924	1	101.924
Sand-Acker (AS), mit Festsetzung Wasserfläche	430	ohne	0
Artenarmer Scherrasen (GRA)	1.208	1	1.208
Straße / Weg (OVS / OVW)	3.852	0	0
SUMME	137.719		128.760

Tab. 2: Bewertung des Plangebiets im Planzustand

Planung	Fläche [m²]	Wertstufe	Werteinhei- ten [WE]
Eingeschränktes Industriegebiet (GRZ 0,8)	116.099		
davon 80 % versiegelt	92.879	0	0
davon 20 % unversiegelt	23.220	0,8	18.576
(z. B. Scherrasen)			
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	9.918		
davon 90 % versiegelt	8.926	0	0
davon 10 % unversiegelt	992	0,8	99
(z. B. Scherrasen)			
Wasserfläche	733	ohne	0
Öffentliche Grünfläche	6.956		
davon M1	5.902	ohne	0
davon P1	1.054	1,5	1.581
Private Grünfläche (M 2)	4.013	1,5	6.020
SUN	IME 137.719	1	26.276

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 102.484 Werteinheiten.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen (102.484 Werteinheiten) werden im Kompensationsflächenpool "Hof Wittefeld"³¹ umgesetzt. Ein Rahmenvertrag über die Kompensationsflächen und -maßnahmen liegen der Gemeinde Rieste vor.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Das Plangebiet ist Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" und stellt eine Arrondierung der angrenzend bestehenden gewerblichen Bauflächen dar. Eine Standortalternative wird daher nicht in Betracht gezogen.

Planungsbüro Dehling & Twisselmann (2012): Pflege- und Entwicklungsplan für den Kompensationsflächenpool "Hof Wittefeld", Gemeinde Rieste



2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse dargelegt.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung von Industriegebieten und Erschließungsanlagen ist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, welche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, auf den Menschen, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter oder auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes einhergehen könnten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - o Fauna
 - Schall
 - o Geruch
 - Entwässerungsplanung
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - o NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie,
 Bauen und Klimaschutz
 - Denkmalatlas Niedersachsen
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³²

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 () 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 (1) BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.



3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Rieste wird 3 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Rieste wird 3 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Rieste wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z. B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rieste stellt im Rahmen der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" den Bebauungsplan Nr. 37, Teilbereich II auf, um ein zusätzliches eingeschränktes Industriegebiet auszuweisen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachzukommen. Der nordwestliche Zipfel des Plangebietes überlagert die Festsetzungen des B-Planes Nr. 37, Teilbereich I.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich ackerbaulich genutzte Flächen. Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch die K 149 begrenzt. Der Riester Damm stellt die südliche Begrenzung des Plangebietes dar. Die begleitenden Gehölze ragen kleinräumig in das Plangebiet hinein. Die südliche Erschließung geht vom Riester Damm aus und mündet im landwirtschaftlichen Weg "Am Hexenboll", der bis zur Suthaarstraße das Plangebiet quert. Entlang des Weges besteht eine Baumhecke mit älterem Baumbestand. Auch die am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Suthaarstraße ist beidseits von Baumhecken gesäumt. Nördlich und westlich schließen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, im planungsrechtlichen Bestand handelt es sich hier jedoch um Industriegebiete. Nördlich angrenzend liegt der Viktoriasee. Östlich verläuft die BAB 1, für deren sechsspuriger Ausbau und die neue Anschlussstelle mittlerweile der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Der Baumbestand an der BAB 1 wurde bereits gerodet. Auch die Kreuzungssituation Riester Damm/ K 149 wird derzeit umgestaltet. Der Gehölzbestand nördlich des Riester Damms wird überwiegend erhalten, der



Gehölzbestand südlich der Straße wird gerodet und weiter südlich ersetzt. Weiter südlich schließen forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Für das Plangebiet liegen avifaunistische Erfassungen aus 2015 sowie eine erneute Überprüfung in 2021 vor. Gemäß der ökologischen Ausstattung des Plangebietes und der Nähe zur Autobahn wurde ein zu erwartendes Artenspektrum erfasst. Die störungsunempfindliche Goldammer wurde lediglich mit zwei Paaren an den Randbereichen und mit zwei weiteren außerhalb des Plangebietes festgestellt. Auf der westlichen Freifläche im 100 m-Radius wurde zudem die Feldlerche mit einem Revier erfasst; dieses Vorkommen wurde bereits im Rahmen der Eingriffsregelung zum Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 37 berücksichtigt. Gebäudebrütende Arten traten innerhalb des Plangebietes nicht auf, ebenso gab es keine Brutplätze von Greifvögeln oder Eulen. Mäusebussard und Turmfalke wurden wie Weißstorch und Graureiher lediglich als Nahrungsgäste beobachtet. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden in 2015 gutachterlich untersucht. Dem südlichen Plangebiet und der Umgebung kommen eine Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Arten der Gruppe *Myotis* zu.

Amphibien wurden ebenfalls in 2015 untersucht. Die Untersuchungen ergaben keinen Amphibiennachweis im nördlich des Plangebietes gelegenen Viktoriasee (Nutzung als Angelgewässer). Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Demnach liegen keine Indizien für eine besondere Bedeutung für Amphibien vor.

Der Boden stellt sich als tiefer Podsol-Gley dar, der in östlicher Richtung in mittleren Gley-Podsol übergeht. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Etwa 370 m nordöstlich des Plangebietes ist eine Altablagerung verzeichnet, weitere Altlasten im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Es bestehen deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind ca. 280 m entfernt. Gutachterlich wurden Immissionen von Geruch und Schall, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, untersucht.

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet oder dem näheren Umfeld sind nicht bekannt. Als Sachgüter sind insbesondere die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt. Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz und Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen, tlw. Erhalt und Neuanpflanzungen von Gehölzen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Das Kompensationsdefizit



wurde gemäß dem Osnabrücker Modell ermittelt. Als plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen werden die öffentliche Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1), die öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (P 1) und die private Grünfläche und Maßnahmenfläche M 2 festgesetzt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool "Hof Wittefeld" umgesetzt.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete und -objekte oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht vorbereitet bzw. können vermieden werden.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Bio Consult (2015): A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße. Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien)

Dense & Lorenz GbR (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, Landkreis Osnabrück

Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG: Gemeinde Rieste/ Niedersachsenpark Bebauungsplan Nr. 35 und Nr. 37 Bauentwurf und Wasserrechtsantrag – Oberflächenentwässerung/Hochwasserüberflutungsflächen/Gewässeranhebung, Wallenhorst 18.2.2014

Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

NIBIS® Kartenserver (2022): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

- Altlasten
- Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) und ihre Auswertungen
- Suchräume für schutzwürdige Böden
- Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 Mittlere j\u00e4hrliche Grundwasserneubildungsrate 1981 2010, Methode mGROWA18
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Umwelt-karten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de

- Themenkarten Natur
- Themenkarten Hydrologie

NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 37 "Niedersachsenpark A1" – Brutvögel

Planungsbüro Dehling & Twisselmann (2012): Pflege- und Entwicklungsplan für den Kompensationsflächenpool "Hof Wittefeld", Gemeinde Rieste



TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 Teilbereich II, Lingen 12.06.2024

Zech GmbH (2013): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG9380.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 (südlicher Bereich des Niedersachsenparks) in der Gemeinde Rieste, Lingen, 09.12.2013

Zech Ingenieurgesellschaft mbH (2007): Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärm-situation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007



Anhang zum Umweltbericht

_	gliche erhebliche Auswirkungen währe GB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) ι	nd der Bau- und Betriebsphase gemäß ı. a. infolge				
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes, Errichtung gewerblicher Bauten. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden.				
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Neuversiegelung von Boden gehen die Bo- denfunktionen verloren und gleichermaßen auch Le- bensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträch- tigungen für den Naturhaushalt, welche extern aus- geglichen werden.				
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strah- lung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, die die Emissionsrichtwerte überschreiten. Geruchund Lärmemissionen wurden gutachterlich geprüft.				
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzungen nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.				
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Erweiterung gewerblicher Nutzung keine besonderen Risiken zu erwarten, da keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen besteht.				
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglich-	Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an; nördlich, östlich und südlich schließen landwirtschaftliche Flächen an.				
	erweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelt- relevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.				
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima prognostiziert und keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels festgestellt.				
hh)	Eingesetzten Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die besondere Belastungen erwarten lassen, sind nicht bekannt.				



Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen										
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen										
0	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten									
X	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich									
Х	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterun-									
	gen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes									
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach									
	Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend									
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive									
	der Bauleitplanung									
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprü-									
	fung, Anpassung									



ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase													
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
a) Auswirkungen auf													
Tiere	X	х	0	0	0	х	х	X	X	X	х	х	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Tiere.
Pflanzen	X	0	0	0	0	X	X	X	X	X	х	Х	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Pflanzen.
Fläche	Х	О	0	0	0	X	X	X	Х	Х	Х	X	Durch die Planung entstehen Flächeninanspruchnahmen.
Boden	X	0	0	0	0	X	X	X	X	X	х	Х	Durch die Planung entsteht eine Bodeninanspruchnahme mit Verlust der Bodenfunktionen.
Wasser	х	х	0	0	0	х	х	х	х	х	0	х	Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Maßnahmen gemäß wasserrechtlichen Verfahren
Luft	х	0	0	0	0	0	0	х	х	х	0	х	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung in nicht erheblichem Maße auswirken. Keine erhebliche Beeinträchtigung.
Klima	х	х	0	0	0	0	0	Х	х	х	0	х	Mit der Planung entfällt Ackerland mit klimaausgleichender Funktion.
Wirkungsgefüge	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	х	х	Durch Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern verändert, jedoch nicht in einem Maße, das den Eingriff auf die einzelnen Schutzgüter übertrifft.
Landschaft	х	0	0	0	0	х	х	х	х	х	0	х	Es ist von lokal begrenzten Änderungen im Landschaftsbild auszugehen, die jedoch aufgrund der Vorbelastung und fehlender Sichtbeziehungen als nicht erheblich eingestuft werden.
biologische Vielfalt	х	0	0	0	0	0	0	x	х	х	0	х	Das Plangebiet umfasst aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein großes Artenspektrum.



		erm	ittelte	Umw	eltau	swirkı	unger	in de	r Bau	ı- und	Betri	ebspl	nase	
Bel sch der	besondere zu berücksichtigende lange des Umweltschutzes ein- nließlich des Naturschutzes und Landschaftspflege 1 (6) Nr. 7 BauGB)	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
b)	Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Entsprechende Schutzgebiete finden sich in über 4 km Entfernung zum Plangebiet. Mit hinreichender Sicherheit wird von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete ausgegangen.
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	х	0	0	0	0	0	0	х	х	х	х	х	Während der Baumaßnahmen kommt es zu Lärm- und Staubimmissionen.
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf													
	Kulturgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind nicht bekannt.
	sonstige Sachgüter	х	0	0	0	0	х	х	х	х	х	х	х	Verlust von Landwirtschafsfläche, Neubau von Gebäuden
e)	Vermeidung von Emissionen	х	0	0	0	0	0	0	х	х	0	Х	0	Zufahrt über das bestehende Straßennetz, K 149, Lingener Straße
	sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt
f)	Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Hinweise liegen nicht vor.
	sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g)	Darstellungen von	х	0	0	0	0	0	0	х	х	0	х	0	
	Landschaftsplänen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Zielaussagen auf regionaler Ebene (Landschaftsrahmenplan) als veraltet einzustufen. Für die Gemeinde Rieste liegt kein Landschaftsplan vor.



ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase														
Be scl de	besondere zu berücksichtigende lange des Umweltschutzes ein- nließlich des Naturschutzes und Landschaftspflege 1 (6) Nr. 7 BauGB)	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
	sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen EU- festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	х	х	х	х	0	х	х	х	х	х	х	х	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i)	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.